

Landgericht Aschaffenburg

Az.: 31 O 98/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Automotive Rechtsanwaltsgeellschaft mbH**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-012183-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer David Harris, Majella Goss,
Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG

erlässt das Landgericht Aschaffenburg - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2025
folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, außerhalb der Netzwerke der Beklagten
 - a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepar-

tei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „*external_ID*“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „*mavid*“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „*Referrer*“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite ge-

kommen ist),

- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nummer 2 DS-GVO sämtlicher seit dem 01.10.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten,

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei

- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „*external_ID*“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- *anon_id*
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „*mavid*“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „*Referrer*“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche seit dem 01.10.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei,

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „*external_ID*“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID

- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „*mavid*“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „*Referrer*“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen.

4. Die Beklagte wird verurteilt sämtliche seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei,
 - a) auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten entstandene personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertra-

gen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „*external_ID*“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „*Referrer*“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie

- weitere von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie

- der Zeitpunkt des Besuchs

- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren,

einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von 1.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2024, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 940,40 € freizustellen.
7. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
8. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 30%, die Beklagte 70%.
9. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags jeweils vorläufig vollstreckbar.
10. Der Gegenstandswert wird auf 15.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche aus behaupteten Datenschutzverstößen geltend.

Die Beklagte ist Betreiberin des sozialen Netzwerks Instagram. Dieses soziale Netzwerk ermöglicht es seinen Nutzern, persönliche Profile zu erstellen und in dem Umfang ihrer so erstellten Präsenz in diesem Netzwerk mit anderen Nutzerinnen und Nutzern in Kontakt zu treten. Zentra-

les Merkmal von Instagram ist die Personalisierung. Dazu nutzt die Beklagte

- Daten die der Nutzer selbst bei der Registrierung oder später angeben,
- sog. „on-site“-Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf Facebook gesammelt werden,

und

- sog. „off-site“-Daten, die die Beklagte von Dritten erhält und die z.B. Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Internetseiten und Anwendungen von Drittunternehmen interagieren.

Um ein Konto auf Instagram zu nutzen und zu registrieren, muss der künftige Nutzer den Nutzungsbedingungen zustimmen, die auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten verweist, in der erläutert werde, wie die Beklagte Informationen über alle Meta-Produkte hinweg erhebe, verwende und teile, und wie der Nutzer u.a. in den Instagram -Privatsphäre- und Sicherheitseinstellungen seine Informationen kontrollieren könne.

Die Beklagte ist darüber hinaus Entwicklerin sog. „*Meta Business Tools*“ (nachfolgend als „*Business Tools*“ bezeichnet), zu denen „*Meta Pixel*“, „*App Events über Facebook-SDK*“ und „*Conversions API*“ sowie „*App Events API*“ gehören. Diese Business Tools werden im Einvernehmen mit der Beklagten von zahlreichen Drittunternehmen auf deren Internetseiten („*Meta Pixel*“, „*Conversions API*“) oder Apps („*Facebook SDK*“, „*App Events API*“) eingebunden. Diese Business Tools sollen zumindest auch die Effektivität von Werbeanzeigen von Drittunternehmen auf den von der Beklagten angebotenen Plattformen wie Instagram oder Facebook erhöhen und messen.

Die Nutzerinnen und Nutzer von Instagram können über die dortigen Einstellmöglichkeiten Einfluss darauf nehmen, wie die bei der Beklagten über die Business Tools eingehenden Daten weiterverwendet werden. In der Rubrik Einstellungen können die Nutzerinnen und Nutzer unter „*optionale Cookies*“ entscheiden, ob sie den Einsatz von „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ erlauben. Wenn der Nutzer durch seine Einstellungen auf Instagram den Einsatz von „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ nicht erlaubt und/oder nicht über die Einstellung „*Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern*“ einwilligt, verwendet die Beklagte Informationen dieses Nutzers, die über Business Tools auf Homepages und Apps Dritter erhoben werden, für bestimmte Zwecke gleichwohl, nicht jedoch für die Bereitstellung personalisierter Werbung.

Die Beklagte verpflichtet die Drittunternehmen, auf deren Seiten ihre Business Tools eingebunden werden, zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen für die Business Tools.

Sobald ein Nutzer von Instagram die Homepage oder App eines Drittunternehmens besucht, das die Business Tools einsetzt, übermittelt das Drittunternehmen über die eingebundenen Business Tools die IP-Adresse des Nutzers sowie den User-Agent des Clients an die Beklagte, und zwar unabhängig davon, ob der Nutzer zu diesem Zeitpunkt bei Instagram eingeloggt ist oder nicht. Auf diese Weise erkennt die Beklagte Nutzer auf Drittinternetseiten unabhängig davon, ob der Nutzer in den Einstellungen seines Browsers oder in den Einstellungen bei Instagram hinsichtlich der Verwendung von Cookies Einschränkungen gemacht hat.

Die über die Business Tools von den Apps und Homepages an die Beklagten übertragenen Daten werden von der Beklagten wie folgt – und teilweise in Abhängigkeit von dem Vorliegen der in den Einstellungen abgegebenen Einwilligung – weiterverarbeitet: Mittels der übertragenen technischen Standarddaten wird – soweit technisch möglich, was allerdings regelmäßig der Fall ist – eine bereits von der Beklagten erfasste Person identifiziert. Den Besuch der Homepage bzw. App, die die Daten überträgt, sowie den zu diesem Besuch gehörende Zeitstempel ordnet die Beklagte dem personenbezogenen Profil des Nutzers zu und speichert ihn, sodass das bereits entstandene Profil des Nutzers um diese Information ergänzt wird. Weitere personenbezogenen Daten über die Aktivitäten des Nutzers auf der Homepage bzw. App des Dritten werden jedenfalls dann gespeichert und mit den sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Daten über den jeweiligen Nutzer zu einem personenbezogenen Profil verbunden, wenn der Nutzer in den Einstellungen seine Zustimmung zur Nutzung „optionaler Cookies“ erteilt hat. Hat der Nutzer gegenüber der Beklagten der Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung nicht zugestimmt, verwendet die Beklagte die Daten für diesen Benutzer nicht zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Sie verwendet jedoch auch in diesem Fall die Daten, die von Drittunternehmen über Meta Business Tools gesendet werden, für andere Zwecke, beispielsweise um die Sicherheit seiner Server zu schützen, einschließlich, um sicherzustellen, dass Kriminelle die streitgegenständlichen Business Tools nicht ausnutzen, um über diese Produkte Spam, Scraping oder andere Cyberangriffe auszuführen.

Für den durchschnittlichen Internetnutzer ist nicht erkennbar, ob die jeweilige Internetseite oder Anwendung mit einem Business Tool ausgestattet worden ist.

Die Klägerin nutzt ausschließlich privat das Netzwerk „Instagram“ unter dem Nutzernamen [REDACTED] seit dem 01.10.2022..

Wählen Sie ein Element aus. hat der Einstellung „*Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites*“ zugestimmt, in die Einstellung „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ jedoch nicht eingewilligt.

Mit vorgerichtlichem Anwaltsschreiben vom 04.03.2024 forderte die Klägerin die Beklagte fruchtlos dazu auf,

- anzuerkennen, dass der Vertrag zwischen den Parteien nach rechtskonformer Auslegung eine Datenverarbeitung der streitgegenständlichen Drittquellendaten ohne wirksame Einwilligung grundsätzlich nicht zulasse;
 - sich strafbewehrt zu verpflichten, bestimmte Daten nur noch in bestimmter Art und Weise umzugehen,
 - sich zu verpflichten, eine vollständige Auskunft nach Art.15 Absatz 1 a) – h), Absatz 2 DS-GVO zu erteilen,
 - sich strafbewehrt zur Unterlassung bestimmter Datenverarbeitungen zu verpflichten und
- ein „*immaterielles Schmerzensgeld*“ in Höhe von 5.000,- € zu zahlen (Anlage K3).

Hierfür setzte sie eine Frist bis zum 25.03.2024.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30.01.2025 verwies die Beklagte die Klägerin auf das Selbstbedienungswerkzeug „*Deine Informationen herunterladen*“, in dem er digital auf seine personenbezogenen Daten zugreifen könne, und erläuterte ihm den Zugang zu diesem Tool. Darüber hinaus übersandte die Beklagte den Klägervertretern im Anhang eine Liste der individuellen Empfänger der personenbezogenen Daten der Klägerin als Nutzer von Instagram für den Zeitraum vom 20.08.2023 bis zum 23.12.2024. Wegen des genauen Inhalts nimmt der Vorsitzende auf das Schreiben vom 30.01.2025 (Anlage B11) sowie die dazu gehörende Anlage (Anlage B11, S. 23) Bezug

Die Klägerin behauptet, er benutze regelmäßig Seiten im Internet die Beklagte erhebe seit 2018 ohne sein Wissen im Hintergrund Daten, die alle Bewegungen, Suchen und Käufe des Nutzers im gesamten Netz und in Apps umfasse und als sensible Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO einzustufen seien. Die Beklagte sammele diese Daten und verwerte sie, um ein illegales Persönlichkeitsprofil der Klägerin zu erstellen und es beliebig zu verwenden.

Er behauptet, dass die Verknüpfung der vom Browser oder vom Nutzergerät abrufbare Daten über ein „*Digital Fingerprinting*“ zusammen mit der Nutzer-ID und der IP-Adresse eine Individualisierung des Nutzers erlaube.

Allein der Meta Pixel sei auf mindestens 30 % aller deutsch- und englischsprachigen Internetseiten und Anwendungen eingebunden. Bei regelmäßiger Internetnutzung könne die Klägerin der Aufzeichnung durch die Business Tools faktisch nicht entgehen. Die statistische Wahrscheinlichkeit hierfür liege im Promillebereich.

Die Klägerin habe das Gefühl, im Internet vollständig von der Beklagten überwacht zu werden. Er sei besorgt, dass seine Aktivitäten außerhalb des Meta-Netzwerks aufgezeichnet würden, was zu einem ständigen Gefühl der Unsicherheit führe. Er wisse, dass seine Klicks und Suchanfragen auf einer Vielzahl von Internetseiten und Anwendungen von der Beklagten erfasst werden könnten, was ihm das Gefühl gebe, dass er keine Kontrolle über seine Daten habe.

Er sehe sich einem schwerwiegenden Eingriff in seine informationelle Selbstbestimmung ausgesetzt. Er sei besorgt über die Ungewissheit, welche Daten über ihn gesammelt werden und wie diese verwendet würden. Diese Unsicherheit führe zu einem „*chilling effect*“, bei dem er sein Surfverhalten unbewusst einschränke, um eine mögliche Überwachung zu vermeiden.

Er befürchte, dass die Beklagte in der Lage sei, ein sehr genaues psychologisches Profil von ihm zu erstellen, welches auf seinen Online-Aktivitäten basiere. Dies könne nicht nur seine Privatsphäre verletzen, sondern auch seine persönlichen und politischen Überzeugungen offenbaren, was er als besonders bedrohlich empfinde.

Er habe das Gefühl, dass er rechtlich nicht ausreichend geschützt sei und dass die Beklagte ihre Geschäftspraktiken fortsetzen könne, ohne die notwendigen rechtlichen Konsequenzen fürchten zu müssen.

Er sei besorgt, nicht in der Lage zu sein, zu erfahren, welche Daten über ihn gesammelt würden und wie diese verwendet würden. Das schränke seine Fähigkeit ein, informierte Entscheidungen über seine Privatsphäre zu treffen.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „*Instagram*“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Spei-

cherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „*external_ID*“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- *anon_id*
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „*madid*“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der „*Referrer*“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 - weitere von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren
- c) in mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „*Events*“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
2. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
 3. die Beklagte zu verurteilen, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher seit dem 01.10.2022 mit Hilfe der Meta Business Tools erfassten, bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren,

bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. die Beklagte zu verpflichten, sämtliche sämtliche seit dem 01.10.2022 mit Hilfe der Meta Business Tools erfassten, bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen
5. die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2024, zu zahlen.
6. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Hilfsweise zu den Anträgen zu 2. - 4 beantragt sie:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.10.2022 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a., b. und c. seit dem

01.10.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, ihre Business Tools seien Teil der typischen Internet-Infrastruktur.

Sie geht davon aus, dass die „*streitgegenständliche Datenverarbeitung*“ diejenige zur Bereitstellung personalisierter Werbung sei und vertritt die Ansicht, falls die Klägerin sich gegen andere Zwecke wende, müsse er mitteilen, welche anderen Zwecke er beanstande. Weil es an einem hinreichenden Vortrag der Klägerin zu den beanstandeten Verarbeitungszwecken fehle, könne der Vorsitzende nicht feststellen, welche Datenverarbeitung die Klageseite tatsächlich angreife und ob eine solche Datenverarbeitung tatsächlich stattfinde.

Der Vortrag der Klägerin sei substantiiert, er habe nicht konkret darlegt, welche Internetseiten oder Anwendungen er besucht habe und wie diese in Beziehung zu den Klageanträgen stehe.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet würden, würde sich die Beklagte auf eine Einwilligung (Art. 6 Absatz1 lit. a DS-GVOO) stützen. Diese werde über Einstellungen wie „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ eingeholt. Weil die Klägerin nicht eingewilligt habe, finde die *streitgegenständliche* Verarbeitung nicht statt.

Da die Beklagte mit den Drittunternehmen Rahmenvereinbarungen im Sinne des Art. 26 DS-GVO schließe, die die jeweiligen Rollen und Verpflichtungen von der Beklagten und den Drittunternehmen festlege, und durch die hauptsächlich das Drittunternehmen für die Einholung von Einwilligungen sowie für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Offenlegung und Nutzung von Business-Tools-Daten durch die Websites und Apps von Drittanbietern verantwortlich ist, könne sie sich auf diese Einwilligungen gegenüber der Klägerin berufen.

Ein Unterlassungsanspruch bestehe nicht.

Der Unterlassungsanspruch enthalte ein mit der Androhung nach § 890 Absatz 2 ZPO unzulässiges Antragsbegehren, weil der Schwerpunkt des begehrten Verhaltens in einem aktiven Tun zu sehen sei. Der Schwerpunkt der begehrten Verpflichtung liege nämlich darin, Änderungen bei der Programmierung an den Business Tools mit dem Ziel vorzunehmen, keine Daten mehr zu erheben. Dies stelle eine positive Handlung dar, die nicht nach § 890 ZPO, sondern als vertretbare

Handlung nach § 887 ZPO zu vollstrecken sei.

Die Klägerin habe für seinen Unterlassungsanspruch keine taugliche Rechtsgrundlage dargelegt, insbesondere habe er nicht spezifiziert, welcher Verarbeitungszweck angeblich rechtswidrig sei und somit, welchen Verarbeitungszweck er der Beklagten untersagen möchte.

Die Löschungspraktiken seien in AGB bzw. in der Datenschutzrichtlinie der Beklagten geregelt. Zudem habe die Klägerin nicht konkretisiert, was er genau gelöscht haben möchte bzw. welche unrechtmäßige Verarbeitung stattgefunden habe.

Die Beklagte stelle ihren Nutzern Einstellungen sowie Lösch-/Auskunftsmechanismen und im EU-Raum auch werbefreie Abonnements zur Verfügung, die der Klägerin ausreichende Kontrollmöglichkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten geben würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt der Vorsitzende auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle zu den Terminen vom 16.12.2024 (Bl. 185f. d. A.) und 02.04.2025 (Bl. 600f. d.A.) und 20.10.2025 (Bl.650f. d.A.) Bezug genommen.

Der Vorsitzende hat die Klägerin im Termin vom 02.04.2025 informatorisch angehört, jedoch keinen Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage erweist sich als weitgehend zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch als begründet.

I. Klageantrag zu 1. (Feststellung, dass der Nutzungsvertrag die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten nicht gestattet)

Der Klageantrag zu 1. (Feststellung, dass der Nutzungsvertrag die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten nicht gestattet) erweist sich als unzulässig.

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Feststellungsantrag

Gemäß § 256 Absatz 1 ZPO kann Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens ei-

nes Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn die Klägerin ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde.

2. Kein Rechtsverhältnis

Es fehlt bereits an einem Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Klägerin feststellen lassen möchte.

a) Voraussetzungen

Ein Rechtsverhältnis setzt eine bestimmte, sich aus dem Vortrag der Klägerin ergebende Rechtsbeziehung zwischen Personen oder einer Person und einer Sache voraus (BGH, Urteil vom 03.05.1983 – VI ZR 79/80 –, NJW 1984, 1556; BGH, Urteil vom 15.10.1956 – III ZR 226/55 –, NJW 1957, 21 [22]; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 28). Hiernach können zwar auch einzelne, aus einem Rechtsverhältnis sich ergebende Rechte und Pflichten zulässiger Klagegegenstand sein (BGH, Urteil vom 20.04.2018 – V ZR 106/17 –, NJW 2018, 3441 [3442, Rn. 13]; BGH, Versäumnisurteil vom 27.03.2015 – V ZR 296/13 –, NJW-RR 2015, 915, Rn. 7; BGH, Urteil vom 29.11.2011 – II ZR 306/09 –, NZG 2012, 222 [223, Rn. 14]). Dagegen können

- abstrakte Rechtsfragen (BGH, Urteil vom 29.11.2011 – II ZR 306/09 –, NZG 2012, 222 [223, Rn. 14]; BGH, Urteil vom 08.11.2005 – KZR 37/03 –, NJW 2006, 377 [378, Rn. 10]; BGH, Urteil vom 15.10.1956 – III ZR 226/55 –, NJW 1957, 21 [22])

oder

- die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens Willenserklärungen (BGH, Urteil vom 20.04.2018 – V ZR 106/17 –, NJW 2018, 3441 [3442, Rn. 13]; BGH, Versäumnisurteil vom 27.03.2015 – V ZR 296/13 –, NJW-RR 2015, 915, Rn. 7; BGH, Urteil vom 19.04.2000 – XII ZR 332/97 –, NJW 2000, 2280 [2281])

nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein.

b) Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens

Weil die Klägerin gerade die Feststellung begeht, dass ein bestimmtes Verhalten nicht gestattet ist, erstrebt er die – unzulässige – Feststellung, dass das Verhalten der Beklagten rechtswidrig sei (vgl. LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 26; LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 76 – juris; LG Osnabrück, Ur-

teil vom 17.06.2025 – 3 O 809/24 –, GRUR-RS 2025, 2375, Rn. 27; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 29; LG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 28 O 589/23 –, GRUR-RS 2025, 29884, Rn. 17; LG Bielefeld, Urteil vom 01.04.2025 – 6 O 77/24 –, NJOZ 2025, 1455 [1456, Rn. 26]; LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 19; LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 42; LG Hagen, Urteil vom 09.10.2024 – 1 O 56/23 –, Rn. 66, juris).

c) Keine weitergehende Feststellungswirkung

Soweit dem entgegengehalten wird, durch die Antragstellung würden die konkreten Rechte und Pflichten des Nutzungsvertrags – insbesondere deren Grenzen nach der DS-GVO – der gerichtlichen Überprüfung vorgelegt, über die bloße Feststellung der Unwirksamkeit einer einzelnen AGB-Klausel hinaus solle als Negativtatsache gerichtlich geklärt werden, welche Rechte der Beklagten aus dem konkreten Nutzungsvertrag unter Berücksichtigung der weiteren Umstände, insbesondere des Fehlens einer Einwilligung, – ganz grundsätzlich – nicht erwachsen können (LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23 –, GRUR-RS 2025, 15264, Rn. 39), kann dies nicht überzeugen, weil die allgemeine Feststellungsklage nicht dafür bestimmt ist, „ganz grundsätzliche“ Fragestellungen zu klären. Aus der für die entgegenstehende Ansicht herangezogenen Entscheidung ergibt sich auch nicht dass die Zulässigkeit eines Verhaltens anhand eines konkreten Vertrags der Überprüfung in Gestalt der Feststellungsklage zugänglich ist (so aber LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23 –, GRUR-RS 2025, 15264, Rn. 39). Vielmehr endet die Fundstelle mit der Feststellung:

„Weder die von ihm zur Klärung gestellte Tatsache noch die Bewertung der hieran anknüpfenden Abmahnung als vertrags- oder rechtswidrig sind jedoch feststellungsfähig“ (BGH, Urteil vom 20.02.2008 – VIII ZR 139/07 –, NJW 2008, 1303, Rn. 9).

3. Fehlendes Feststellungsinteresse

Darüber hinaus fehlt der Klägerin auch das erforderliche Feststellungsinteresse.

a) Nicht ausreichendes Klärungsinteresse

Für das in § 256 Absatz 1 ZPO vorausgesetzte Feststellungsinteresse genügt ein allgemeines Klärungsinteresse nicht (BGH, Beschluss vom 02.11.2022 – IV ZR 39/22 –, ZEV 2023, 220 [221, Rn. 13]; BGH, Urteil vom 20.12.2018 – I ZR 133/17 –, NJW-RR 2021, 360 [363, Rn. 20]; BGH, Urteil vom 13.01.2010 – VIII ZR 351/08 –, NJW 2010, 1877 [1878, Rn. 12]).

b) Zu den Voraussetzungen für die Annahme eines Feststellungsinteresses

Vielmehr ist ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses nur gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage der Klägerin eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH, Beschluss vom 02.11.2022 – IV ZR 39/22 –, ZEV 2023, 220 [221, Rn. 13]; BGH, Urteil vom 12.10.2021 – EnZR 43/20 –, NZBau 2022, 167 [168, Rn. 20]; BGH, Urteil vom 02.09.2021 – VII ZR 124/20 –, NZBau 2022, 20 [21, Rn. 33]).

c) Fallgruppen

Dagegen fehlt das rechtliche Interesse an dem begehrten Feststellungstitel, wenn dadurch der Streit nicht endgültig beendet ist (LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 78 – juris; *Anders*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Auflage, 2026, § 256, Rn. 41; vgl. auch BGH, Urteil vom 12.10.2021 – EnZR 43/20 –, NZBau 2022, 167 [169, Rn. 24]). Weil nur mit einem Leistungs- oder Unterlassungstitel (vgl. zum Unterlassungstitel BGH, Urteil vom 08.05.2015 – V ZR 62/14 –, NJW-RR 2015, 1039 [1042, Rn. 35]; *Anders*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Auflage, 2026, § 256, Rn. 41; *Becker-Eberhard*, in: Münchener Kommentar, ZPO, 7. Auflage, 2025, § 256, Rn. 54)

- die Vollstreckung, d.h. die zwangsweise Durchsetzung des Anspruchs möglich ist (*Anders*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Auflage, 2026, § 256, Rn. 411; *Becker-Eberhard*, in: Münchener Kommentar, ZPO, 7. Auflage, 2025, § 256, Rn. 54; LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 78 – juris; vgl., auch BGH, Urteil vom 01.07.1974 – VIII ZR 68/73 –, BeckRS 1974, 31125977),
- mehrfache Prozesse vermieden werden können (BGH, Urteil vom 02.06.2022 – VII ZR 340/20 –, BeckRS 2022, 16872, Rn. 11; BGH, Urteil vom 02.09.2021 – VII ZR 124/20 –, NZBau 2022, 20 [21, Rn. 37]; LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 78 – juris; *Anders*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Auflage, 2026, § 256, Rn. 41)

und

- die Kostenlast des Beklagten verringert wird (LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 78 – juris; *Anders*, in: Anders/Gehle, ZPO, 84. Auflage, 2026, § 256, Rn. 41),

beendet die Feststellungsklage regelmäßig nicht endgültig die zwischen den Parteien bestehen-

den Streitigkeiten, sodass dem Feststellungsbegehrten in diesem Fall regelmäßig das erforderliche Feststellungsinteresse fehlt.

d) Subsidiarität der Feststellungsklage im konkreten Fall

So liegt der Fall auch hier. Die Klägerin ist ohne Weiteres in der Lage, eine Unterlassungsklage oder Klage auf Löschung zu erheben (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 33; LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 27; LG Braunschweig, Urteil vom 04.06.2025 – 9 O 2615/23 –, Rn. 78 – juris; LG Osnabrück, Urteil vom 17.06.2025 – 3 O 809/24 –, GRUR-RS 2025, 2375, Rn. 29; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 29; LG Bonn, Urteil vom 30.04.2025 – 13 O 189/23 –, GRUR-RS 2025, 17012, Rn. 12; LG Berlin II, Urteil vom 04.04.2025 – 39 O 67/24 –, GRUR-RS 2025, 6402, Rn. 22; LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 19; LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 40f.; LG München II, Endurteil vom 14.03.2025 – 14 O 1461/24 –, GRUR-RS 2025, 16588, Rn. 26; LG Traunstein, Endurteil vom 28.02.2025 – 9 O 116/24 –, GRUR-RS 2025, 16572, Rn. 47; LG Offenburg, Urteil vom 22.01.2025 – 2 O 333/23 –, GRUR-RS 2025, 7708, Rn. 11; LG Aurich, Urteil vom 10.01.2025 – 3 O 50/24 –, GRUR-RS 2025, 16593, Rn. 14; LG Heilbronn, Urteil vom 09.01.2025 – 3 O 291/23 –, GRUR-RS 2025, 16546, Rn. 21; LG Ellwangen, Urteil vom 19.12.2024 – 6 O 173/23 –, Rn. 72, juris; LG Verden, Urteil vom 07.11.2024 – 8 O 309/23 –, GRUR-RS 2024, 48083, Rn. 27; LG Krefeld, Urteil vom 06.11.2024 – 7 O 190/23 –, GRUR-RS 2024, 48085, Rn. 29ff.; LG Stuttgart, Endurteil vom 24.10.2024 – 12 O 170/23 –, GRUR-RS 2024, 36702, Rn. 27; LG Waldshut-Tiengen, Teilverjährnis- und Endurteil vom 15.10.2024 – 4 O 221/23 –, GRUR-RS 2024, 48046, Rn. 30; LG Hagen, Urteil vom 09.10.2024 – 1 O 56/23 –, Rn. 65, juris; LG Oldenburg, Urteil vom 30.09.2024 – 5 O 2845/23 –, Rn. 48, juris) und hat auch entsprechende Anträge als Klageanträge zu 2. bis 4. formuliert.

e) Kein über das Feststellungsinteresse hinausgehendes Rechtsschutzziel

Soweit manche der Ansicht sind, die Klägerin müsse sich nicht auf eine Leistungsklage, gerichtet auf Unterlassung der Datenverarbeitung, verweisen lassen, da die Reichweite seines Rechtsschutzinteresses, welches er mit der Feststellungsklage geltend macht, über die Unterlassung der Datenverarbeitung allein hinausgehe und die zu entscheidende Frage für Folgeansprüche von Bedeutung sei, denen durch den bloßen Unterlassungsantrag nicht hinreichend Rechnung getragen werde (LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23 –, GRUR-RS 2025,

15264, Rn. 41), ist nicht ersichtlich, welche Folgeansprüche das sein sollen. Vielmehr ist es allein Sache der Klägerin, zu bestimmen, in welchem Umfang er Rechtsschutz sucht, und diesen Umfang zu erläutern. Ein Recht, bereits jetzt für etwaige Folgeprozesse den Rechtsschutz vorzubereiten, besteht jedenfalls dann nicht, wenn überhaupt nicht absehbar ist, welche Prozesse das sein könnten. Sollte es der Klägerin dagegen ganz konkret um die Geltendmachung künftiger Schäden gehen, müsste er seinen Antrag auch entsprechend formulieren (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 34). Das hat er aber nicht getan.

4. Zur Zwischenfeststellungsklage

Die Klage ist auch nicht als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Absatz 2 ZPO zulässig (so aber LG Hamburg, Urteil vom 01.07.2025 – 301 O 20/24 –, GRUR-RS 2025, 28201, Rn. 15ff.; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 15; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 261/23 –, GRUR-RS 2025, 26279, Rn. 15ff.; LG Nürnberg-Fürth, Endurteil vom 13.12.2024 – 6 O 5782/23, S. 12; LG Nürnberg, Endurteil vom 19.09.2024 – 6 O 6188/23 –, S. 11).

a) Möglichkeit der Erhebung einer Zwischenfeststellungsklage

Zwar kann bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, gemäß § 256 Absatz 2 ZPO die Klägerin durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

b) Mangelnde Feststellung eines Rechtsverhältnisses

Weil aber auch die Zwischenfeststellungsklage somit auch die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses voraussetzt, sodass auch sie nicht auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Verhaltens gerichtet werden kann (BGH, Urteil vom 20.04.2018 – V ZR 106/17 –, NJW 2018, 3441 [3442, Rn. 14]; LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 28; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 36; LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 42), erweist sich der Antrag selbst dann als unzulässig, wenn er als Antrag auf Zwischenfeststellung ausgelegt wird.

II. Klageantrag zu 2. (Verbot des Erfassens von Daten auf Drittseiten und -Apps sowie Weiterleitung an die Beklagte, dortige Speicherung und Verwendung)

Der Klageantrag zu 2. (Verbot des Erfassens von Daten auf Drittseiten und -Apps sowie Weiterleitung an die Beklagte, dortige Speicherung und Verwendung) erweist sich als zulässig und begründet.

1. Zur Auslegung des Antrags

Der Antrag ist verständig dahin auszulegen, dass die Klägerin der Beklagten

- das Erfassen personenbezogener Daten der Klägerin im Sinne von Ziffer 1. des Klageantrags auf Drittseiten und -Apps,
- die Weiterleitung personenbezogener Daten der Klägerin im Sinne von Ziffer 1. des Klageantrags, die auf Drittseiten und -Apps erfasst wurden, an die Beklagte,
- die Speicherung personenbezogener Daten der Klägerin im Sinne von Ziffer 1. des Klageantrags, die auf Drittseiten und -Apps erfasst und an die Beklagte weitergeleitet wurden,
- die Verwendung von bei ihr gespeicherten personenbezogenen Daten der Klägerin im Sinne von Ziffer 1. des Klageantrags, die auf Drittseiten und -Apps erfasst und an die Beklagte weitergeleitet wurden,

verbieten lassen möchte.

2. Zur Zulässigkeit des Antrags

Derart ausgelegt erweist er sich als zulässig.

a) Zur Bestimmtheit des Antrags

Der Klageantrag zu 2. ist trotz seiner weiten Formulierung hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO.

aa) Erkennbares Klagebegehr

Dem Antrag lässt sich entnehmen, dass die Klägerin der Beklagten verbieten möchte, mit Hilfe der Business Tools auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die in dem Antrag zu 1. im Einzelnen spezifizierten personenbezogenen Daten der Klägerin zu Wählen Sie ein Element aus. (vgl. LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 38; LG Ellwangen, Urteil vom 19.12.2024 – 6 O 173/23 –, Rn. 77, juris). Er nimmt somit auf den Inhalt des Feststellungsantrags Bezug und konkretisiert dadurch

die begehrte Unterlassung in vollstreckungsfähiger Form (vgl. LG Bonn, Urteil vom 30.04.2025 – 13 O 189/23 –, GRUR-RS 2025, 17012, Rn. 13; LG Bonn, Urteil vom 30.04.2025 – 13 O 39/24 –, GRUR-RS 2025, 27406, Rn. 13; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 38).

bb) Keine durchgreifenden Einwände

Soweit dem entgegengehalten wird, es bleibe unklar,

- was konkret mit „*auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. des Antrags zu 1. zu verarbeiten*“ gemeint sei und was somit der Beklagten konkret untersagt werden solle (LG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 28 O 589/23 –, GRUR-RS 2025, 29884, Rn. 23),

und

- unklar bleibe, welche konkreten „*Drittseiten und -Apps*“ gemeint seien (LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 38; LG Hagen, Urteil vom 09.10.2024 – 1 O 56/23 –, Rn. 64, juris; LG Oldenburg, Urteil vom 30.09.2024 – 5 O 2845/23 –, Rn. 53, juris),
- unklar bleibe, welche Verarbeitungshandlungen auf Drittwebsites und Apps der Beklagte untersagt wissen möchte (LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 26; LG Stuttgart, Urteil vom 05.02.2025 – 27 O 190/23 –, GRUR-RS 2025, 920, Rn. 23),

kann dem nicht gefolgt werden.

(1) Darlegung der Beklagten

Die Beklagte – und damit die einzige Beteiligte, die es tatsächlich wissen muss – erklärt nicht, welche tatsächlichen Vorgänge mit den Business Tools ausgelöst werden. Dann kann man vom Kläger als Laien nicht verlangen, zu diesen tatsächlichen Vorgängen – die er auch gar nicht überblicken kann – vorzutragen.

(2) Möglichkeit der Auskunftsklage

Zwar ist der Klägerin der Weg über eine Auskunftsklage gegen die Beklagte eröffnet, um herauszufinden, welche „*Verarbeitungshandlungen*“ sie auf welchen „*Drittseiten und -Apps*“ beanstan-

den könnte (insoweit zutreffend LG Verden, Urteil vom 07.11.2024 – 8 O 309/23 –, GRUR-RS 2024, 48083, Rn. 27; LG Berlin II, Urteil vom 13.09.2024 – 85 O 51/24 –, Rn. 68, juris). Diesen Weg beschreiten die Klägervertreter auch in weiteren Parallelverfahren.

(3) Defizite der Auskunftsklage

Allerdings erscheint eine derartige Vorgehensweise kompliziert und würde lediglich der Beklagten, die – wie noch zeigen sein wird – vorsätzlich und dauerhaft gegen die DS-GVO verstößt, Vorteile verschaffen.

(a) Faktische Erlaubnis zur weiteren Rechtsverletzung

Würde man davon ausgehen, dass der Unterlassungsantrag zu unbestimmt gefasst sei, würde man faktisch der Beklagten folgen, die sich stringent der Auskunft verweigert, auf welchen Webseiten und in welchen Apps ihre Business Tools verwendet werden und wie sie funktionieren, gleichzeitig aber der Klägerin als Laien, der keine Kenntnis von diesen Umständen hat, vorwirft, er trage nicht vor, auf welchen Webseiten und in welchen Apps seine personenbezogenen Daten mit den Business Tools verarbeitet würden-

(b) Belastung der Klägerin mit dem Instanzenzug

Die Klägerin müsste sich daher zunächst durch die Instanzen klagen, um einen Auskunftstitel zu erhalten, den er am Sitz der Beklagten in Irland – mit allen grenzüberschreitenden Problemen – vollstrecken müsste.

(c) Erneute Belastung der Klägerin mit dem Instanzenzug

Nach Vollstreckung des Auskunftsanspruchs müsste die Klägerin seinen Unterlassungsanspruch entweder isoliert oder im Wege der Stufenklage einklagen und anschließend erneut am Sitz der Beklagten – mit allen grenzüberschreitenden Problemen – vollstrecken. Dass die Beklagte – die sich gegen den Auskunftsanspruch mit umfangreichen Schriftsätze zur Wehr setzt – den Unterlassungsanspruch anerkennen wird, ist nicht zu erwarten.

(d) Belohnung einer offensichtlich arglistigen Prozesstaktik

Damit würde man die offensichtlich arglistige Taktik der Beklagten damit belohnen, dass sie ihr rechtswidriges Verhalten, das sie nicht ansatzweise einsieht, zumindest über den Zeitraum länger durchführen könnte, den die Unterlassungsklage einschließlich der Vollstreckung eines Unterlassungsanspruchs einnehmen würde. Gleichzeitig würde das Recht der Klägerin auf effektiven

Rechtsschutz verwässert.

(e) Überwiegen des Rechts auf einen effektiven Rechtsschutz

Mit Blick auf diese Situation müssen auch etwaige vollstreckungsrechtliche Probleme (vgl. dazu LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 36; LG Magdeburg, Urteil vom 07.08.2025 – 10 O 74/24 –, GRUR-RS 2025, 33900, Rn. 36ff.) im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise in Kauf genommen werden (vgl. BGH, Urteil vom 28.07.2022 – I ZR 205/20 –, NJW-RR 2022, 1417 [1418, Rn. 12]; LG Leipzig, Endurteil vom 04.07.2025 – 05 O 2351/23 –, GRUR-RS 2025, 15264, Rn. 38).

b) Zum Rechtsschutzbedürfnis

Dem Antrag fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

aa) Unzulässigkeit bei fehlendem Rechtsschutzbedürfnis

Eine Klage ist als unzulässig abzuweisen, wenn für sie kein Rechtsschutzbedürfnis besteht (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 66; BGH, Urteil vom 22.09.1972 – I ZR 19/72 –, GRUR 1973, 208 [209] – „*Neues aus der Medizin*“; OLG Jena, Urteil vom 21.05.2025 – 2 U 583/23 –, GRUR-RS 2025, 10700, Rn. 110).

(1) Sinn des Rechtsschutzbedürfnisses

Das Erfordernis des Rechtsschutzbedürfnisses soll verhindern, dass Rechtsstreitigkeiten in das Stadium der Begründetheitsprüfung gelangen, für die eine solche Prüfung nicht erforderlich ist (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 66; BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – I ZR 27/19 –, GRUR 2021, 478 [479, Rn. 18] – „*Nichtangriffsabrede*“; BGH, Urteil vom 21.09.2017 – I ZR 58/16 –, GRUR 2017, 1236 [1240, Rn. 37] – „*Sicherung der Drittauskunft*“).

(2) Anspruch des Einzelnen auf Rechtsschutz

Grundsätzlich haben Rechtssuchende allerdings einen Anspruch darauf, dass die staatlichen Gerichte ihr Anliegen sachlich prüfen und darüber entscheiden (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 66; BGH, Beschluss vom 19.11.2020 – I ZR 27/19 –, GRUR 2021, 478 [479, Rn. 18] – „*Nichtangriffsabrede*“; BGH, Urteil vom 10.12.2020 – I ZR 153/17 –, NJW 2021, 779 [780, Rn. 11] – „*YouTube-Drittauskunft II*“).

(3) Fehlen der Aussicht auf einen schutzwürdigen Vorteil

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt jedoch, wenn eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist, wenn also die Klägerin oder Antragsteller unter keinen Umständen mit seinem prozessualen Begehrungen irgendeinen schutzwürdigen Vorteil erlangen kann (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 66; BGH Urteil vom 29.09.2022 – I ZR 180/21 –, NJW-RR 2023, 66, Rn. 10; BGH, Urteil vom 23.04.2020 – I ZR 85/19 –, NJW-RR 2020, 929 [930, Rn. 20] – „*Preisänderungsregelung*“). Dies ist etwa dann der Fall, wenn ein einfacherer oder billigerer Weg zur Erreichung des Rechtsschutzzieles besteht oder der Antragsteller kein berechtigtes Interesse an der beantragten Entscheidung hat. Dafür gelten allerdings strenge Maßstäbe (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 67; OLG München, Endurteil vom 06.06.2025 – 36 U 1891/24 e –, GRUR-RS 2025, 15495, Rn. 138; OLG Hamm, Urteil vom 04.06.2025 – 11 U 152/24 –, GRUR-RS 2025, 15578, Rn. 46).

(a) Missbrauch der Rechtspflege

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (oder entfällt) nur dann, wenn das Betreiben des Verfahrens eindeutig zweckwidrig ist und sich als Missbrauch der Rechtspflege darstellt (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 67; OLG München, Endurteil vom 06.06.2025 – 36 U 1891/24 e –, GRUR-RS 2025, 15495, Rn. 138; OLG Hamm, Urteil vom 04.06.2025 – 11 U 152/24 –, GRUR-RS 2025, 15578, Rn. 46).

(b) Kein Verweis auf einen unsicheren Weg

Vor allem darf die Klägerin nicht auf einen verfahrensmäßig unsicheren Weg verwiesen werden (BGH, Urteil vom 18.11.2024 – VI ZR 10/24 –, GRUR-RS 2024, 31967, Rn. 67; BGH Urteil vom 29.09.2022 – I ZR 180/21 –, NJW-RR 2023, 66 [67, Rn. 16]; BGH, Urteil vom 17.12.2020 – I ZR 228/19 –, NJW 2021, 2023 [2025, Rn. 18] – „*Saints Row*“).

bb) Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses

Legt man diese Prämissen zugrunde, kann ein Rechtsschutzbedürfnis nicht verneint werden. Dem steht – entgegen anderer Auffassung (LG Magdeburg, Urteil vom 07.08.2025 – 10 O 74/24 –, GRUR-RS 2025, 33900, Rn. 60; LG Osnabrück, Urteil vom 17.06.2025 – 3 O 809/24 –, GRUR-RS 2025, 23755, Rn. 41; LG Krefeld, Urteil vom 06.11.2024 – 7 O 190/23 –, GRUR-RS 2024, 48085, Rn. 38; LG Stuttgart, Endurteil vom 24.10.2024 – 12 O 170/23 –, GRUR-RS 2024, 36702, Rn. 42) – vor allem nicht entgegen, dass die Klägerin nach dem Vorbringen der Beklagten eine Datenverarbeitung verhindern kann.

(1) Löschungsmöglichkeit

Zwar kann die Klägerin sein Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen, indem er das Self Service Tool von Meta nutzt, um die dauerhafte Löschung seines Kontos zu initiieren (insoweit zutreffend LG Magdeburg, Urteil vom 07.08.2025 – 10 O 74/24 –, GRUR-RS 2025, 33900, Rn. 59; LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 34; LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 45; LG Offenburg, Urteil vom 22.01.2025 – 2 O 333/23 –, GRUR-RS 2025, 7708, Rn. 15). Allerdings ist sein Rechtsschutzziel – die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung seiner Daten – mit dem dann erreichten Ergebnis nicht identisch (LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 40). Dieses Rechtsschutzziel ist auch besonders schützenswert, weil die DS-GVO allen europäischen Bürgern ein einheitliches und hohes Datenschutzniveau bezüglich aller auf dem europäischen Markt zugelassener Anwendungen – und somit auch Social-Media-Plattformen – gewährleisten soll. Würde man die Klägerin auf das Lösen des Nutzerprofils verweisen, so würde man zugleich diese Regelungsabsicht ad absurdum führen (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 99).

(2) „Deine Aktivitäten außerhalb der MetaTechnologien“

Ebenso können die Nutzer des sozialen Netzwerks der Beklagten zwar über die „*Deine Aktivitäten außerhalb der MetaTechnologien*“ bestimmte Einstellungen vornehmen (LG München II, Endurteil vom 14.03.2025 – 14 O 1461/24 –, GRUR-RS 2025, 16588, Rn. 29; LG Krefeld, Urteil vom 06.11.2024 – 7 O 190/23 –, GRUR-RS 2024, 48085, Rn. 38; LG Kiel, Urteil vom 10.10.2024 – 6 O 274/23 –, GRUR-RS 2024, 48755, Rn. 39; wohl auch LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 28). So führen die Einstellungen

- „*Bestimmte Aktivitäten trennen*“ dazu, dass Aktivitäten von Apps und Websites, die der Nutzer auswählen muss, nicht mehr in seinen Konten gespeichert werden;
- „*Frühere Aktivitäten löschen*“ dazu, dass die von Drittunternehmen geteilten Informationen über Aktivitäten vom Konto des Nutzers getrennt werden;
- „*Verknüpfung mit künftigen Aktivitäten aufheben*“ dazu, dass Informationen, die Unternehmen und Organisationen zu Interaktionen mit dem Nutzer an die Beklagte übermitteln, zukünftig nicht mehr verknüpft werden.

Dass hiermit der Transfer von personenbezogener Daten von Drittunternehmen an die Beklagte unterbunden wird und die Beklagte diese Daten überhaupt nicht mehr verarbeitet, hat selbst die

Beklagte nicht behauptet. Darüber, was die Beklagte mit diesen personenbezogenen Daten macht, wenn sie nicht mehr in den Konten des Nutzers gespeichert werden, vom Konto des Nutzers getrennt werden oder nicht mehr verknüpft werden, schweigt sich die Beklagte – wie über sämtliche technischen Details, die für das Verständnis des Umgangs der Beklagten mit personenbezogenen Nutzerdaten erforderlich wären – aus und versteckt sich stattdessen hinter allgemein gehaltenen Formulierungen (vgl. auch LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 30; LG Bielefeld, Urteil vom 01.04.2025 – 6 O 77/24 –, NJOZ 2025, 1455 [1457, Rn. 39]; vgl. auch LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 41).

c) Kein Widerspruch zum Klageantrag zu 3.

Der Antrag steht auch nicht im Widerspruch zum Klageantrag zu 3. (so aber für vergleichbare Anträge LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 31; LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 46; LG Traunstein, Endurteil vom 28.02.2025 – 9 O 116/24 –, GRUR-RS 2025, 16572, Rn. 59; LG Aurich, Urteil vom 10.01.2025 – 3 O 50/24 –, GRUR-RS 2025, 16593, Rn. 21; LG Ellwangen, Urteil vom 19.12.2024 – 6 O 173/23 –, Rn. 79, juris; LG Hagen, Urteil vom 09.10.2024 – 1 O 56/23 –, Rn. 69, juris; LG Oldenburg, Urteil vom 30.09.2024 – 5 O 2845/23 –, Rn. 55, juris).

aa) Inhalt des Klageantrags zu 2.

Mit dem Klageantrag zu 2. erstrebt die Klägerin die Aufbewahrung der streitgegenständlichen Daten bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Das ist sinnvoll, weil noch nicht absehbar ist, ob die Klägerin diese Daten während des Verfahrens noch einmal zur Beweisführung benötigt. Obsiegt die Klägerin erstinstanzlich, kann er das Unterlassungsurteil zumindest vorläufig vollstrecken.

bb) Inhalt des Klageantrags zu 3.

Mit dem Klageantrag zu 3. erstrebt die Klägerin die Löschung der streitgegenständlichen Daten nach rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

d) Kein auf zukünftiges Tun gerichteter Antrag

Der Unterlassungsantrag enthält auch kein im Sinne des § 890 Absatz 2 ZPO unzulässiges Antragsbegehren bzw. ist nicht auf ein zukünftiges aktives Tun gerichtet (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 40; LG Aachen, Schlussurteil vom

15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 41).

aa) Antragsziel

Die Klägerin begeht ein Verbot der Wählen Sie ein Element aus. seiner personenbezogenen Daten (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 40; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 41). Dem kann die Beklagte auch tatsächlich durch ein reines Unterlassen nachkommen, etwa durch den Verzicht auf den Einsatz der Business-Tools (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 40).

bb) Keine Kausalität des Antrags für ein aktives Tun der Beklagten

Zwar kann sich hieraus durchaus die Notwendigkeit zu einem aktiven Tun in der Form von Umprogrammierungen o.ä. ergeben (hierauf maßgeblich abstellend LG Aurich, Urteil vom 10.01.2025 – 3 O 50/24 –, GRUR-RS 2025, 16593, Rn. 19; LG Oldenburg, Urteil vom 25.10.2024 – 5 O 2845/23 –, GRUR-RS 2024, 49852, Rn. 15; vgl. auch LG Trier, Urteil vom 21.03.2025 – 2 O 28/24 –, GRUR-RS 2025, 16559, Rn. 59; LG Offenburg, Urteil vom 22.01.2025 – 2 O 333/23 –, GRUR-RS 2025, 7708, Rn. 13; LG Berlin II, Urteil vom 13.09.2024 – 85 O 51/24 –, Rn. 64, juris). Vielmehr kann die Notwendigkeit zu einem aktiven Tun allein aus der Absicht der Beklagten entstehen, der Unterlassungsverpflichtung nachzukommen, aber gleichzeitig mit der Verwendung der Tools fortzufahren. Diese geschäftliche Überlegung hat aber mit der Klägerinischen Unterlassungsantrag, der noch nicht einmal im Ansatz darauf gerichtet ist, bestimmte aktive Tätigkeiten von der Beklagten zu fordern, gar nichts zu tun (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 40).

3. Zur Begründetheit des Antrags

Der Antrag erweist sich auch als begründet, weil die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung aus § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Absatz 1 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG hat.

a) Keine Verdrängung des nationalen Unterlassungsanspruchs

Der aus § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Absatz 1 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG folgende Anspruch wird durch die Einführung der DS-GVO nicht verdrängt (LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 44; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 44; Quaas, in: BeckOK, Datenschutz-

recht, Stand: 01.11.2025, Art. 82 DS-GVO, Rn. 8.

aa) DS-GVO und Unterlassungsansprüche

Zwar ergibt sich aus der DS-GVO kein Unterlassungsanspruch. Insbesondere kann er weder aus Art. 17 DS-GVO noch aus Art. 18 DS-GVO abgeleitet werden (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23 –, NJW 2025, 3137 [3139, Rn. 43] – „*IP/Quirin Privatbank AG*“; Generalanwalt beim EuGH [Campos Sánchez-Bordona], Schlussantrag vom 20.03.2025 – C-655/23, BeckRS 2025, 4511, Rn. 57 – „*IP/Quirin Privatbank AG*“; *Petri*, EuZW 2025, 1055).

bb) Umfang der Harmonisierung durch die DS-GVO

Der Unionsgesetzgeber wollte aber keine umfassende Harmonisierung der bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der DS-GVO zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe vornehmen und hat insbesondere eine solche Rechtsbehelfsmöglichkeit nicht ausgeschlossen (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23 –, NJW 2025, 3137 [3139, Rn. 48] – „*IP/Quirin Privatbank AG*“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-21/23 –, NJW 2025, 33 [36, Rn. 60] – „*Lindenapotheke*“; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 44). Vielmehr erkennt Art. 79 Absatz 1 DS-GVO das Recht jeder betroffenen Person auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf „*unbeschadet*“ jeglichen anderen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs an, sodass die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert sind, einen solchen präventiven Rechtsbehelf mit dem Ziel vorzusehen, dem Verantwortlichen aufzuerlegen, jede weitere Verletzung dieser Rechte zu unterlassen (EuGH, Urteil vom 04.09.2025 – C-655/23 –, NJW 2025, 3137 [3139, Rn. 46] – „*IP/Quirin Privatbank AG*“).

cc) Öffnung für nationale Unterlassungsansprüche

Daher können sich entsprechende präventive Unterlassungsansprüche aus §§ 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog, 823 Absatz 1 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG ergeben (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 45; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 48; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 59; *Voegeli-Wenzl*, GRUR-Prax 2025, 739; *Ernst*, ZIP 2025, 2614 [2615]; *Brams*, NJW 2025, 3143; i.E. wohl auch *Mekat/Wellmann*, ZD 2025, 645 [646]).

b) Zum Vorliegen personenbezogener Daten

Bei sämtlichen Daten, die vom Klageantrag unter Ziff. 1 umfasst sind, handelt es sich um vom

sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift erfasste personenbezogene Daten.

aa) Begriff der personenbezogenen Daten

Nach Art. 4 Nummer DS-GVO sind „*personenbezogene Daten*“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „*betroffene Person*“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

bb) Zur Einordnung der in Bezug genommenen Daten

Unter Berücksichtigung dieser Definition

- bedarf es keiner besonderen Begründung, dass die E-Mail-Adresse der Klägerin, seine Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, ebenso wie bei der IP-Adresse des genutzten Clients um personenbezogene Daten handelt;
- handelt es sich auch bei der internen Klick-ID sowie der internen Browser-ID um personenbezogene Daten, weil mit diesen Daten die Aufrufe der Drittwebseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Konto des sozialen Netzwerks der Beklagten zugeordnet werden kann;
- handelt es sich bei den URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, dem Zeitpunkt des Besuchs, dem „*Referrer*“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Kläger angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „*Events*“ genannten Daten, die die Interaktion der Klägerin auf der jeweiligen Webseite oder App dokumentieren, dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs sowie den von der Klägerin in der App angeklickten Buttons, um personenbezogene Daten, die Daten zum User-Agent des Clients um personenbezogene Daten, weil sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen der Klägerin zugeordnet werden können und dadurch Informationen über ihn beinhalten;
- handelt es sich bei der Lead-ID, der Abonnement-ID, der anon_id sowie der externen ID anderer Werbetreibender um personenbezogene Daten, weil sie Identitätsdokumente

bzw. Kennungen darstellen, die Aufschluss über Aktionen/Kontakte der Klägerin im Internet, seine Kennung bei anderen Werbetreibenden und als potenzieller Kunde („Lead“) geben (vgl. zum Ganzen LG Münster, Urteil vom 20.11.2024 – 04 O 241/23, S. 10f.; zustimmend LG Leipzig, Endurteil vom 15.08.2025 – 05 O 1939/24 – GRUR-RS 2025, 21426).

c) Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Dass sie diese Daten erhebt, hat die Beklagte nicht bestritten, sondern für sämtliche Nutzer eingeräumt (im Ergebnis wie hier u.a. LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 28ff.; LG Bielefeld, Urteil vom 01.04.2025 – 6 O 77/24 –, NJOZ 2025, 1455 [1456f., Rn. 36ff.])

aa) Zu Nutzern, die „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ erlauben

So hat sie für Nutzer, die „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ erlauben ausgeführt:

„*Instagram-Nutzer können die Nutzung von optionalen Cookies erlauben, wie z.B. der (vorliegend relevanten) Nutzung von „Cookies in Apps und auf Websites von anderen Unternehmen, die Meta Technologie nutzen“ durch Meta („Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“). In Bezug auf die streitgegenständliche Datenverarbeitung, nutzt Meta Cookies und ähnliche Technologien, um Werbeanzeigen bereitzustellen und zu personalisieren*“ (Klageerwiderung, S. 23, Rn. 40 = Bl. 83 d.A., Rn. 40).

bb) Zu Nutzern, die „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ nicht erlauben

Für Nutzer, die „*Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten*“ nicht erlauben, hat sie dagegen ausgeführt:

„*Entscheidet sich ein Nutzer dafür, optionale „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht zu erlauben, verwendet Meta für bestimmte Verarbeitungszwecke keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, einschließlich der streitgegenständlichen*“ (Klageerwiderung, S. 25f., Rn. 41 = Bl. 85f. d.A., Rn. 41)

und an späterer Stelle ergänzt:

„*Wie zuvor in Abschnitt B.III. dargelegt, verwendet Meta für bestimmte Verarbeitungszwecke, einschließlich der streitgegenständlichen Datenverarbeitung, keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, wenn ein Nutzer den Einsatz optionaler „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht erlaubt hat. Meta nutzt Daten, die*

über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, nur in beschränktem Umfang für Sicherheits- und Integritätszwecke“ (Klageerwiderung, S. 87, Rn. 188 = Bl. 147 d.A., Rn. 188).

cc) Zu Nutzern, die in die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ nicht eingewilligt haben

Wenn der Nutzer nicht ausdrücklich über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ in diese eingewilligt habe, nehme die Beklagte

„für diesen Nutzer keine Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung vor.“ (Klageerwiderung, S. 27, Rn. 45 = Bl. 87 d.A., Rn. 45).

Dass sie die Daten überhaupt nicht nutzt, behauptet die Beklagte dagegen nicht.

d) Zur Verantwortlichkeit der Beklagten für den Verarbeitungsprozess

Steht somit fest, dass die Beklagte mit ihren Business Tools personenbezogene Daten verarbeitet, so ist sie bei dem gesamten Verarbeitungsprozess – von der Erhebung personenbezogener Daten auf Dritt-Webseiten und in Dritt-Apps über die Übertragung auf die Server der Beklagten, die dortige Verarbeitung derselben bis zur Weitergabe an Dritte – Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nummer 7, 1. Halbsatz DS-GVO.

aa) Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nummer 7 DS-GVO

Gemäß Art. 4 Nummer 7 DS-GVO bezeichnet der Ausdruck „Verantwortlicher“ die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dabei verweist der Begriff des „Verantwortlichen“, da er sich, wie Art. 4 Nummer 7 DS-GVO ausdrücklich vorsieht, auf die Stelle bezieht, die „allein oder gemeinsam mit anderen“ über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, nicht zwingend auf eine einzige Stelle und kann mehrere an dieser Verarbeitung beteiligte Akteure betreffen, wobei dann jeder von ihnen den Datenschutzvorschriften unterliegt (EuGH [Große Kammer], Urteil vom 02.12.2025 – C-492/23 –, GRUR-RS 2025, 32764, Rn. 59 – „Russmedia Digital//Inform Media Press“; EuGH [4. Kammer], Urteil vom 07.03.2024 – C-604/22 –, MMR 2024, 390 (393, Rn. 56) – „IAB Europe//Gegevensbeschermingsautoriteit“; EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2757, Rn. 67] – „Fashion ID“).

bb) Konkretisierung

Als für die Verarbeitung Verantwortlicher kann jede natürliche oder juristische Person angesehen werden, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung solcher Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt (EuGH [Große Kammer], Urteil vom 02.12.2025 – C-492/23 –, GRUR-RS 2025, 32764, Rn. 58 – „*Russmedia Digital/Inform Media Press*“; EuGH [4. Kammer], Urteil vom 07.03.2024 – C-604/22 –, MMR 2024, 390 [393, Rn. 57] – „IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit“; EuGH, Urteil vom 05.12.2023 – Rs. C-807/21 –, NJW 2024, 343 [345, Rn. 41] – „*Deutsche Wohnen SE/Staatsanwaltschaft Berlin*“). Er muss die Verarbeitung in ihrer konkreten Gestalt ermöglichen (EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2758, Rn. 75] – „*Fashion ID*“; LG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2016 – 12 O 151/15 –, MMR 2016, 328 [330, Rn. 49]; *Hanloser*, ZD 2019, 458 (459); *Meyer*, MMR 2017, 256 [257]; *Zorn*, NJ 2016, 258; *Weinhold*, VuR 2016, 230 [232f.]; *Föhlisch/Pilous*, MMR 2015, 631 [633]), sodass sein Verursachungsbeitrag – im Sinne einer *condictio sine qua non* – nicht hinweggedacht werden darf, ohne dass die konkrete Verarbeitung entfiele (EuGH ([. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2758, Rn. 78] – „*Fashion ID*“; *Golland*, K&R 2019, 533 [534]; *Hanloser*, ZD 2019, 458 (459); *Lurtz/Schindler*, VuR 2019, 471 [474]; *Wagner*, ZD 2018, 307 [309]; *Karg*, ZD 2014, 54 [55f.]).

cc) Vorliegen während des gesamten Datenverarbeitungsvorgangs

Diese Voraussetzungen erfüllt die Beklagte während des gesamten Datenverarbeitungsvorgangs.

(1) Zur Verantwortlichkeit beim Erheben und bei der Weitergabe an die Beklagte

Beim Erheben personenbezogener Daten des Besuchers der Webseite oder App, die die Business Tools nutzt, und bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten durch Übermittlung an die Beklagte ist sie mit dem Webseiten- oder App-Betreiber gemeinsam verantwortlich, Art. 26 Absatz 1 DS-GVO (vgl. EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2760, Rn. 101] – „*Fashion ID*“; LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 53; LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 53; LG Bonn, Urteil vom 30.04.2025 – 13 O 189/23 –, GRUR-RS 2025, 17012, Rn. 20; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 261/2325 –, GRUR-RS 2025, 26279, Rn. 25; LG Berlin II, Urteil vom 04.04.2025 – 39 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 6401, Rn. 33; LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 43; *Härtung*, in: Internetrecht, 7. Auflage, 2023, A. Datenschutzrecht, Rn. 134; *Hartung*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 26 DS-GVO, Rn. 41; vgl. auch *Bertermann*, in: Ehmann/Selmayr,

DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 26, Rn. 21 [„liegt regelmäßig... nahe“]).

(a) Beeinflussung der Erhebung und Übermittlung von Daten

Die Beklagte bietet mit den Meta Business Tools ein Datenverarbeitungswerkzeug an, das der jeweilige Betreiber der Dritt-Webseite oder Dritt-App in Kenntnis der damit einhergehenden Datenverarbeitung und insbesondere -übermittlung an die Beklagte einsetzt (vgl. EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2758, Rn. 77] – „*Fashion ID*“). Durch die Zurverfügungstellung der Meta Business Tools beeinflusst die Beklagte die Erhebung und Übermittlung der Daten an sich, weil die Datenverarbeitung ohne die Zurverfügungstellung der Meta Business Tools nicht erfolgen würde (vgl. EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2758, Rn. 78] – „*Fashion ID*“). Dabei handelt die Beklagte in der Absicht, durch den Einsatz ihrer Inhalte auf anderen Websites personenbezogene Daten zu erheben und bestimmt damit über den Zweck und das Mittel der Verarbeitung (vgl. EDSA, Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzer:innen sozialer Medien, Version 2.0, Stand: 13. April 2021, Rn. 67f.; Lee/Cross, MMR 2019, 559 [560]; ebenso bereits Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 2/2010 zur Werbung auf Basis von Behavioural Targeting, WP 171, S. 13).

(b) Festlegung eines gemeinsamen Zwecks

Die Beklagte und der jeweilige Betreiber der Dritt-Webseite oder Dritt-App setzen einen gemeinsamen Zweck fest, indem der Betreiber der Dritt-Webseite oder Dritt-App sich durch Einbindung der Meta Business Tools stillschweigend mit der damit einhergehenden Erhebung der personenbezogenen Daten und anschließenden Übermittlung an die Beklagte einverstanden erklärt (vgl. EuGH, Urteil vom 05.12.2023 – C-683/21 –, ZD 2024, 209 [211, Rn. 34] – „NZÖG“; EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2758, Rn. 80] – „*Fashion ID*“; OVG Schleswig, Urteil vom 25.11.2021 – 4 LB 20/13 –, ZD 2022, 344 [349]; Klabunde/Horváth, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 4, Rn. 26; Piltz, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 26, Rn. 8).

(2) Verantwortlichkeit nach dem Transfer auf die Server des Beklagten

Weil der Betreiber der Dritt-Webseite oder Dritt-App für vor- oder nachgelagerte Vorgänge in der Verarbeitungskette, für die er weder die Zwecke noch die Mittel festlegt, grundsätzlich nicht als verantwortlich im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DS-GVO angesehen werden kann (EuGH [4. Kammer], Urteil vom 07.03.2024 – C-604/22 –, MMR 2024, 390 [394, Rn. 73] – „IAB

Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit“; EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 (2758, Rn. 74) – „Fashion ID“; KG, Beschluss vom 14.08.2024 – 20 U 73/23 –, GRUR-RS 2024, 50354, Rn. 30) und die Beklagte zunächst allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, die auf ihren Servern gespeichert sind, ist sie nach dem Transfer der Daten auf ihre Server Alleinverantwortliche im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DS-GVO (LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 40).

(3) Verantwortlichkeit für den Weitertransfer der Daten an Dritte

Schließlich ist sie für den Weitertransfer an Dritte – wie er sich aus der Datenauskunft vom 30.01.2025 (Anlage B11, S. 23) möglicherweise, aber auch aus dem sonstigen Vortrag der Beklagten ganz sicher ergibt – Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DS-GVO, wobei offenbleiben kann, ob diese Dritten im Sinne von Art. 26 Absatz 1 DS-GVO gemeinsam mit der Beklagten verantwortlich sind.

dd) Erfordernis eines Rechtfertigungsgrundes für jede Phase der Datenverarbeitung

Das hat zur Folge, dass die Beklagte für die alle Datenverarbeitungsvorgänge – und zwar auch für die, für die sie gemeinsam mit Drittunternehmen verantwortlich ist (EuGH [Große Kammer], Urteil vom 02.12.2025 – C-492/23 –, GRUR-RS 2025, 32764, Rn. 59 – „*Russmedia Digital//Inform Media Press*“; EuGH [4. Kammer], Urteil vom 07.03.2024 – C-604/22 –, MMR 2024, 390 [393, Rn. 56] – „*IAB Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit*“; EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2757, Rn. 68] – „*Fashion ID*“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17 –, NJW 2019, 285 [290, Rn. 65] – „*Jehovan todistajat*“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16 –, NJW 2018, 2537 [2538, Rn. 29] – „*ULD/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein*“) – den Datenschutzvorschriften unterliegt und für jeden Datenverarbeitungsvorgang ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der Art. 5 Absatz 1 lit. a, 1. Variante, 6 Absatz 1 DS-GVO vorliegen muss.

ee) Keine vertragliche Delegierung an Drittunternehmen

Die Beklagte kann sich ihrer Verantwortung auch nicht durch eine Delegierung an Drittunternehmen entziehen (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 54; LG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 28 O 589/23 –, GRUR-RS 2025, 29884, Rn. 28).

(1) Art. 26 Absatz 3 DS-GVO

Gemäß Art. 26 Absatz 3 DS-GVO kann die Partei ungeachtet der Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen den Beteiligten die betroffene Person ihre Rechte nach der DS-GVO bei und gegenüber jedem (Mit-)Verantwortlichen geltend machen.

(a) Art. 26 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO

Zwar legen gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 26 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten grundsätzlich – eine Ausnahme liegt offensichtlich nicht vor – gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt.

(b) Bedeutung der Vereinbarung für das Außen- und Innenverhältnis

DS-GVO, Rn. 37; vgl. auch *Nink*, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Auflage, 2026, Art. 26 DS-GVO, Rn. 12).

(2) Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls

Zwar folgt aus einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure, die von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen sind. Vielmehr können die Akteure in die Verarbeitung personenbezogener Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß in der Weise einbezogen sein, dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist (EuGH [4. Kammer], Urteil vom 07.03.2024 – C-604/22 –, MMR 2024, 390 [393, Rn. 58] – „IAB

Europe/Gegevensbeschermingsautoriteit“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 05.12.2023 – C-683/21 –, ZD 2024, 209 [211, Rn. 42] – „NZÖG“; EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2757f., Rn. 709 – „Fashion ID“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 10.07.2018 – C-25/17 –, NJW 2019, 285 [290, Rn. 66] – „Jehovan todistajat“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 05.06.2018 – C-210/16 –, NJW 2018, 2537 [2538, Rn. 43] – „ULD/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein“).

(3) Keine Enthebung von den Pflichten aus Art. 26 Absatz 3 DS-GVO

Das führt allerdings nicht dazu, dass die Beklagte zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Verpflichtung aus Art. 26 Absatz 3 DS-GVO enthoben wäre.

(a) Verbindung zu Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46/EG

Die zitierten Formulierungen stellen eine – quasi „rechtshistorische“ (*Moos/Rothkegel*, MMR 2019, 584 [586]) – Reminiszenz an Ausführungen der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu Art. 2 lit. d der Richtlinie 95/46/EG dar (Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, WP 169, S. 23, 24, 27, 39; vgl. auch Generalanwalt beim EuGH [Bot], Schlussantrag vom 24.10.2017 – C-210/16 –, BeckRS 2017, 129013, Rn. 75), wobei die Vorgängerregelung der DS-GVO keine gemeinsame Verantwortlichkeit und daher auch keine Vorschrift kannte, die Art. 26 Absatz 3 DS-GVO entspricht.

(b) Zutreffender Bedeutungsinhalt

Daher dürfen die zitierten Formulierungen – offensichtlich entgegen der Ansicht der Beklagten –

nicht dahin verstanden werden, dass im Hinblick auf eine gemeinsam verantwortete Verarbeitung ein Verantwortlicher im Außenverhältnis unter Umständen mehr, der andere hingegen weniger verantwortlich sein könnte (*Moos/Rothkegel*, MMR 2018, 596 [597]; *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 26 DS-GVO, Rn. 18). Das Konzept einer lediglich teilweisen Verantwortlichkeit im Außenverhältnis lässt sich der DS-GVO – ggf. abseits von Sanktions- und Haftungsfragen – nicht entnehmen (*Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 26 DS-GVO, Rn. 18; *Moos/Rothkegel*, MMR 2019, 584 [586]; *Moos/Rothkegel*, MMR 2018, 596 [597]). Vielmehr kann etwa eine gemeinsame Verantwortlichkeit für die Phase der Erhebung bestehen, jedoch die Speicherung der Daten in getrennter Verantwortlichkeit erfolgen (EuGH (2. Kammer), Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 (2758, Rn. 72) – „*Fashion ID*“; *Piltz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 26, Rn. 5). Darum geht es aber in diesem Verfahren nicht. Vielmehr ist die Beklagte in jeder Phase Verantwortliche.

(4) Keine Verweismöglichkeit auf eine geschlossene Vereinbarung

Soweit vereinzelt die Ansicht vertreten wird, nicht jeder gemeinsam Verantwortliche müsse bezüglich einer Verarbeitung denselben gesetzlichen Pflichten unterliegen und diese erfüllen (*Kollmar*, NVwZ 2019, 1740 [1742]; *Härtling/Gössling*, NJW 2018, 2523 [2525]; *Scheja/Reibach/Reichert*, in: Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, 4. Auflage, 2021, Teil 6.6, Rn. 231; *Piltz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 26 DS-GVO, Rn 22) und hieraus der Schluss gezogen wird, ein gemeinsam Verantwortlicher könne auf die geschlossene Vereinbarung mit den anderen gemeinsam Verantwortlichen verweisen und dürfe auf die Verteilung der Pflichten gemäß dieser Vereinbarung vertrauen (*Scheja/Reibach/Reichert*, in: Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, 4. Auflage, 2021, Teil 6.6, Rn. 231; vgl. auch *Baumgartner/Hansch*, ZD 2020, 435 [438]), steht der Annahme, das gelte auch im Außenverhältnis zum Betroffenen, bereits der Wortlaut und der Sinn und Zweck des Art. 26 Absatz 3 DS-GVO entgegen, durch den sichergestellt werden soll, dass sich keiner der Verantwortlichen darauf zurückziehen soll, für das Anspruchsbegehren der betroffenen Person nicht zuständig zu sein (LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 40; LG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 28 O 589/23 –, GRUR-RS 2025, 29884, Rn. 28; *Folkerts*, ZD 2022, 201 [203]; *Laue/Nink/Kremer*, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3 2024, § 5, Rn. 31; *Martini*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2026, Art. 26 DS-GVO, Rn. 36; *Petri/Stief*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 26, Rn. 39; *Schreibauer*, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Auflage, 2023, Art. 26, Rn. 16; EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftrags-

verarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, Stand: 07.07.2021, Rn. 163; ebenso bereits Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, WP 169, S. 27).

(5) Keine Verweismöglichkeit auf eine Beauftragung eines anderen Verantwortlichen

Ein (absolutes) Delegationsrecht der Beklagten ergibt sich auch nicht aus der Berechtigung der gemeinsam Verantwortlichen, einen von ihnen zu beauftragen, gegenüber dem Betroffenen Auskunft zu erteilen.

(a) Kein Recht auf Erfüllung der Rechte durch einen bestimmten Verantwortlichen

Zwar gibt Art. 26 Absatz 3 DS-GVO dem Betroffenen kein Recht, von einem bestimmten Verantwortlichen die Erfüllung ihrer Rechte – etwa die Beantwortung ihres Auskunftsbegehrens – zu verlangen (*Laue/Nink/Kremer*, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3 2024, § 5, Rn. 31). Die Erfüllung kann – wie sich aus Art. 26 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO ergibt – auch durch einen anderen Verantwortlichen erfolgen als den von der betroffenen Person adressierten (*Spittka/Mantz*, NJW 2019, 2742 [2745]; *Laue/Nink/Kremer*, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3 2024, § 5, Rn. 31; *Piltz*, in: *Gola/Heckmann*, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 26, Rn. 37).

(b) Sicherstellung der Erfüllung der Rechenschaftspflicht

Sofern die gemeinsam Verantwortlichen im Rahmen eines arbeitsteiligen Vorgehens für die Rechenschaftspflicht relevante Aufgaben an einen der gemeinsam Verantwortlichen delegieren, müssen sie allerdings sicherstellen, dass jeder der gemeinsam Verantwortlichen seiner Rechenschaftspflicht nachkommen kann (*Füllsack/Kirschke-Biller*, in: *Gerecke*, Handbuch Social-Media-Recht, 2023, Kapitel 5, Rn. 104; *Bertermann*, in: *Ehmann/Selmayr*, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 26, Rn. 30).

(aa) Möglichkeit der Erfüllung

Soweit der in Anspruch genommene Verantwortliche den Anspruch erfüllen kann, ist er unmittelbar aus der jeweiligen Anspruchsgrundlage dazu verpflichtet (*Borges*, in: *BeckOK*, IT-Recht, Stand: 01.04.2025, Art. 26 DS-GVO, Rn. 45).

(bb) Unmöglichkeit der Erfüllung

Ist einer der gemeinsam Verantwortlichen unfähig, alle Verpflichtungen direkt zu erfüllen, so sind

die Parteien verpflichtet, zu regeln, ob ein anderer Verantwortlicher gewisse Aufgaben übernimmt, der besser dafür geeignet ist (EDSA, Leitlinien 07/2020 zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO, Version 2.0, Stand: 07.07.2021, Rn. 163ff.). In diesem Fall ist der Verantwortlicher, der den Anspruch nicht selbst erfüllen kann, ist allerdings verpflichtet, den insoweit zuständigen Verantwortlichen unverzüglich zu informieren (*Borges*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.04.2025, Art. 26 DS-GVO, Rn. 45). Soweit erforderlich, muss er auf den zuständigen Verantwortlichen einwirken, damit dieser den Anspruch des Betroffenen erfüllt (*Scheja/Reibach/Reichert*, in: Leupold/Wiebe/Glossner, IT-Recht, 4. Auflage, 2021, Teil 6.6, Rn. 231; *Borges*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.04.2025, Art. 26 DS-GVO, Rn. 45; *Martini*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2026, Art. 26 DS-GVO, Rn. 36).

(cc) Verhalten der Beklagten

Dass die Beklagte auch nur eine dieser Handlungen vorgenommen hat, mit den Nutzern ihrer Business Tools solche Vereinbarungen geschlossen hat oder auch nur ansatzweise bereit ist, ihre Verpflichtungen aus Art. 26 Absatz 3 DS-GVO zu erfüllen oder die Nutzer ihrer Business Tools dazu zu bringen, die entsprechenden Verpflichtungen gegenüber der Klägerin zu erbringen, hat sie nicht vorgetragen. Vielmehr stellt sie sich auf den – offensichtlich rechtsirrigen – Standpunkt, solange die Klägerin nicht wisse, wer gemeinsam mit der Beklagten für bestimmte Phasen verantwortlich sei, trafen die Beklagte auch nicht die Rechtsfolgen des Art. 26 Absatz 3 DS-GVO.

g) Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt gegen den Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Absatz 1 lit. c DS-GVO.

aa) Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten durch die DS-GVO

Das Ziel der DS-GVO besteht – wie aus Art. 1 DS-GVO und aus ihrem 1. und 10. Erwägungsgrund hervorgeht – insbesondere darin, ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihres in Art. 8 Absatz 1 GRCH, Art. 16 Absatz 1 AEUV verankerten Rechts auf Privatleben – bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten (EuGH [1. Kammer], Urteil vom 03.04.2025 – C-710/23 –, NJW 2025, 1543 [1545, Rn. 29] – „*LH/Ministerstvo zdravotnictví*“; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 13.03.2025 – C-247/23 –, NJW 2025, 1109 [1110, Rn. 27] – „*VP/Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság*“; EuGH [8. Kammer], Urteil vom 27.02.2025 – C-638/23 – EuZW 2025, 540

(541, Rn. 26] – „Amt der Tiroler Landesregierung / Datenschutzbehörde“).

bb) Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zu diesem Zweck enthalten die Kapitel II und III DS-GVO die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. die Rechte der betroffenen Person, die bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten beachtet werden müssen. Vorbehaltlich der in Art. 23 DS-GVO vorgesehenen Ausnahmen muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere zum einen im Einklang mit den in Art. 5 DS-GVO aufgestellten Grundsätzen zur Verarbeitung solcher Daten im Einklang stehen und die in Art. 6 DS-GVO genannten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllen sowie zum anderen die in den Art. 12 – 22 DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person beachten (EuGH [4. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21 –, NZA 2024, 1407 [1409, Rn. 46] – „Schrems III“; EuGH [4. Kammer], Urteil vom 11.07.2024 – C-757/22 –, NZA 2024, 1043 [1045, Rn. 49] – „Meta Platforms Ireland Ltd / Verbraucherzentrale Bundesverband eV“; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 20.10.2022 – C-77/21 –, GRUR-RS 2022, 28068 – „Digi“).

cc) Inhalt des Grundsatzes der Datenminimierung

Der Grundsatz der Datenminimierung, Art. 5 Absatz 1 lt. c DS-GVO, verlangt, dass die Datenverarbeitung dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt ist („*limited to what is necessary*“). Aus diesem Grundsatz folgt, dass der Verantwortliche nicht allgemein und unterschiedslos personenbezogene Daten erheben darf und er von der Erhebung von Daten absehen muss, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (EuGH [4. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21 –, NZA 2024, 1407 [1410, Rn. 59] – „Schrems III“; EuGH [5. Kammer], Urteil vom 24.02.2022 – C-175/20 –, ZD 2022, 271 [273, Rn. 74] – „„SS“ SIA / Valsts ienēmumu dienests“).

dd) Anforderungen an den Verantwortlichen

Ferner muss der Verantwortliche gemäß Art. 25 Absatz 2 DS-GVO geeignete Maßnahmen treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Nach dieser Bestimmung gilt diese Verpflichtung u.a. für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung und ihre Zugänglichkeit.

ee) Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen

Die entsprechenden Regelungen hält die Beklagte – ausgehend vom Tatsachenvortrag der Par-

teien (wohl) unstreitig – nicht ein.

(1) Vortrag der Beklagten

Die Beklagte trägt selbst vor, sie generiere Umsatz, indem sie Werbetreibenden die Möglichkeit biete, gegen Entgelt Anzeigen für ein Publikum auf Instagram zu präsentieren. Hierzu biete sie Funktionen wie die streitgegenständlichen Business Tools an, deren vorrangiger Zweck es sei, Drittunternehmen bei der Integration der Produkte der Beklagten zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf den Produkten der Beklagten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten. Um die Drittunternehmen bei der Umsetzung ihrer Ziele zu unterstützen, könnten die Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integriert hätten, sich dazu entscheiden, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen. Kundendaten beinhalteten „*event data*“, d.h. Daten zur Aktivität auf der Webseite oder der App des Drittunternehmens, abhängig davon, welches der streitgegenständlichen Business Tools das Drittunternehmen integriert habe. Ferner seien die Informationen enthalten, die Drittunternehmen entschieden hätten, mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktiver Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen. Zum Beispiel könne ein Drittunternehmen Werbeanzeigen auf Instagram für ihre eigenen Kunden schalten wollen (d.h. Kunden ihrer eigenen Webseite oder App), wenn diese Kunden Instagram nutzten.

(2) Mindestumfang der Datenverarbeitung

Auch wenn die Beklagte die Funktionsweise ihrer Tools allenfalls fragmentarisch erläutert, steht damit fest, dass die Beklagte die personenbezogenen Daten ihrer Nutzer, darunter die Klägerin, über deren Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb dieses sozialen Netzwerks, darunter u.a. Daten über den Abruf der Onlineplattform sowie von Websites und Anwendungen Dritter, erhebt (vgl. EuGH [4. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-446/21 –, NZA 2024, 1407 [1410, Rn. 61] – „*Schrems III*“; *Bundeskartellamt*, NZKart 2024, 651 [655]). Auch wenn sich dies hinsichtlich der Empfänger nicht mit der notwendigen Klarheit aus der Datenauskunft der Beklagten ergibt (Anlage B11, S. 23), ergibt sich hieraus doch, dass die Beklagte über die Meta Business Tools personenbezogene Daten erhebt und sie auch an Drittunternehmen weitergibt.

h) Keine Rechtfertigung nach Art. 6 DS-GVO

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch nicht rechtmäßig im Sinne des Art. 6 DS-GVO, dessen Absatz 1 eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle ent-

hält, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann. Daher muss eine Verarbeitung unter einen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle subsumierbar sein, um als rechtmäßig angesehen werden zu können (EuGH [Große Kammer], Urteil vom 02.12.2025 – C-492/23 –, GRUR-RS 2025, 32764, Rn. 81 – „*Russmedia Digital//Inform Media Press*“; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 13.11.2025 – C-654/23 –, GRUR-RS 2025, 30409, Rn. 65 – „*Inteligio Media*“; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [808, Rn. 25] – „*Mousse*“). Eine solche Subsumtion ist aber nicht möglich.

aa) Nichtvorliegen einer Einwilligung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DS-GVO

Soweit sich die Beklagte auf eine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DS-GVO stützen möchte, kann sie hiermit nicht durchdringen.

(1) Möglichkeit der Rechtfertigung durch Einwilligung

Zwar ist gemäß Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn und soweit die betroffene Person ihre Einwilligung dazu für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat.

(2) Fehlen einer Einwilligung

Eine Einwilligung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DS-GVO – auf die sich die Beklagte ausdrücklich beruft (Klageerwiderung, S. 45f., Rn. 83 = Bl. 105f. d.A.) – liegt aber nicht vor.

(a) Definition der Einwilligung

Gemäß Art. 4 Nummer 11 DS-GVO bezeichnet der Ausdruck „*Einwilligung*“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

(b) Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinie der Beklagten

Soweit die Beklagte abstrakt darauf verweist, dass ein zukünftiger Nutzer auf

- den Nutzungsbedingungen von Instagram zustimmen muss (Klageerwiderung, S. 12,

Rn. 20 = Bl. 72 d.A., Rn. 20),

und

- angehalten wird, die Datenschutzrichtlinie zu lesen (Klageerwiderung, S. 13, Rn. 21 = Bl. 73 d.A., Rn. 21),

reicht dies jedenfalls nicht aus, um die Anforderungen des Art. 4 Nummer 11 DS-GVO zu erfüllen.

(aa) Keine Einwilligung in „informierter Weise“

Die Vorgehensweise der Beklagten war nicht geeignet, den Nutzer in die Lage zu versetzen, seine Einwilligung in „informierter Weise“ abzugeben.

(aaa) Ausprägung des Transparenzgrundsatzes

Das Erfordernis der Einwilligung in „informierter Weise“ ist als Ausprägung des in Art. 5 Absatz 1 lt. a DS-GVO niedergelegten Transparenzgrundsatzes zu verstehen (Satz 2 des 39. Erwägungsgrunds der DS-GVO; Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Rn. 62; *Albers/Veit*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.08.2024, Art. 6 DS-GVO, Rn. 36).

(bbb) Nachvollziehbarkeit der beabsichtigten Verarbeitung

Die Wahlfreiheit der betroffenen Person, ob sie eine Einwilligung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gibt oder nicht, setzt daher voraus, dass die beabsichtigte Verarbeitung für sie nachvollziehbar ist und sie dadurch in die Lage versetzt wird, die Konsequenzen einer etwaigen von ihr erteilten Einwilligung leicht zu bestimmen, und die ihr gegebenen Informationen gewährleisten, dass die Einwilligung in voller Kenntnis der Sachlage erteilt wird (EuGH [2. Kammer], Urteil vom 11.11.2020 – C-61/19 – NJW 2021, 841 [843, Rn. 40] – „Orange România SA“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 01.10.2019 – C-673/17 –, NJW 2019, 3433 [3437, Rn. 70] – „Planet49“; OLG Köln, Urteil vom 03.11.2023 – 6 U 58/23 –, GRUR-RS 2023, 34611, Rn. 93).

(aaaa) Aufklärung über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte

Natürliche Personen sollen daher über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt

werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können, 5. Satz des 39. Erwägungsgrunds der DSGVO.

(bbbb) Art. 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 DS-GVO

Insoweit sind nach Art. 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 DS-GVO u.a. die Informationen gemäß Art. 13 DS-GVO in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln, vgl. auch Satz 3 des 39. und Satz 3 des 42. Erwägungsgrunds der DS-GVO.

(cccc) Erforderliches Wissen des Verbrauchers

Aufgrund dieser Informationen muss der Verbraucher wissen, dass seine Erklärung ein Einverständnis darstellt und worauf sie sich bezieht. Ihm muss klar sein, welche Produkte oder Dienstleistungen welcher Unternehmen sie konkret erfasst (BGH, Urteil vom 28.05.2020 – I ZR 7/16 –, 2540 [2544, Rn. 31] – „Cookie-Einwilligung II“; BGH, Urteil vom 01.02.2018 – III ZR 196/17 –, NJW-RR 2018, 486 [488, Rn. 22]; BGH, Urteil vom 14.03.2017 – VI ZR 721/15 –, NJW 2017, 2119 [2120, Rn. 24]).

(dddd) Datenschutzrichtlinie der Beklagten

Diesen Anforderungen wird die als Anlage K1 vorgelegte Datenschutzrichtlinie schon deshalb nicht gerecht, weil sie auf 150 DIN A4-Seiten, die mit einer Vielzahl von Verlinkungen auf andere Dokumente versehen sein dürften, eine Masse an Informationen enthält, die in der Realität selten gelesen oder verstanden wird (vgl. Patros, RDi 2023, 584 [585, Rn. 4]; Rothmann/Buchner, DuD 2018, 342 [344ff.]). Deshalb führt sie gerade nicht dazu, dass die betroffene Person genau weiß, wofür sie ihre Zustimmung abgibt (vgl. Patros, RDi 2023, 584 [585, Rn. 4]). Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass sich eine Person, die sich in einem sozialen Netzwerk registrieren möchte, schnellstmöglich mit anderen Teilnehmern austauschen möchte, sodass sie – was allgemeiner Lebenserfahrung entspricht – regelmäßig den Aufwand, der mit dem Lesen der Datenschutzrichtlinie verbunden ist, scheuen wird (vgl. zur Berücksichtigung des Aufwands BGH, Urteil vom 28.05.2020 – I ZR 7/16 –, 2540 [2544, Rn. 36] – „Cookie-Einwilligung II“; OLG Frankfurt, Urteil vom 17.12.2015 – 6 U 30/15 –, MMR 2016, 245 [246]). Daher führt die Datenschutzrichtlinie der Beklagten nicht zur Informiertheit des Betroffenen, sondern führt – was der Beklagten nicht verborgen bleiben kann – geradezu das Gegenteil herbei.

(eeee) Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen

Soweit dem entgegengehalten wird, es sei zu berücksichtigen, dass die umfangreichen datenschutzrechtlichen Anforderungen, die von Rechts wegen an die Beklagte gestellt werden, in Verbindung mit der Komplexität der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Dienstleistungen kaum eine knappere oder einfachere Darstellung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zulassen (LG Hanau, Urteil vom 31.03.2025 – 9 O 1286/23 –, GRUR-RS 2025, 16592, Rn. 48; LG Traunstein, Endurteil vom 28.02.2025 – 9 O 116/24 –, GRUR-RS 2025, 16572, Rn. 24;), kann dies nicht überzeugen. Denn diese Auffassung lässt eine Konkretisierung der angeblich „*umfangreichen datenschutzrechtlichen Anforderungen*“ vermissen und entfernt sich so in unbestimmter Art und Weise von den Anforderungen des Art. 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 DS-GVO. Insofern hätte es auch allein der Beklagten oblegen, nicht mit Schlagworten wie die skizzierte Auffassung, sondern mit Tatsachenvortrag zu begründen, warum sie nicht in der Lage ist, die Klägerin in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache über das zu informieren, was mit seinen Daten passiert.

(bb) Informationspflichten aus Art. 13 DS-GVO

Darüber hinaus ist die Beklagte den aus Art. 13 DS-GVO folgenden Informationspflichten nicht gerecht geworden, was (ebenfalls) dazu führt, dass die Klägerin keine Einwilligung in „*informierter Weise*“ abzugeben konnte.

(aaa) Umfang der Informationspflichten

Die Informationspflicht umfasst mindestens

- die Identität des Verantwortlichen, Art. 13 Absatz 1 lit. a DS-GVO,
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Art. 13 Absatz 1 lit. b DS-GVO,
- den Zweck jedes Verarbeitungsvorgangs, für den die Einwilligung eingeholt wird, Art. 13 Absatz 1 lit. c DS-GVO,
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Art. 13 Absatz 1 lit. c DS-GVO,
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden, Art. 13 Absatz 1 lit. d DS-GVO,
- die (Art der) Daten, die erhoben und verwendet werden (Europäischer Datenschutzaus-

schuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Rn. 64; EuGH [2. Kammer], Urteil vom 11.11.2020 – C-61/19 – NJW 2021, 841 [843, Rn. 40] – „*Orange România SA*“; *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 7 DS-GVO, Rn. 35),

- den Umfang, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet und künftig noch verarbeitet werden, Satz 2 des 39. Erwägungsgrunds der DS-GVO,
- die Funktionsweise der Verarbeitung (vgl. EuGH [2. Kammer], Urteil vom 11.11.2020 – C-61/19 – NJW 2021, 841 [843, Rn. 40] – „*Orange România SA*“; *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 7 DS-GVO, Rn. 35),
- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, Art. 13 Absatz 2 lit. a DS-GVO,
- gegebenenfalls die Empfänger, vgl. Art. 4 Nummer 9 DS-GVO, oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Datend, Art. 13 Absatz 1 lit. e DS-GVO,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit, Art. 13 Absatz 2 lit. b DS-GVO (vgl. auch Art. 7 Absatz 3 DS-GVO sowie Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, Rn. 64),
- wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DS-GVO oder Art. 9 Absatz 2 lit. a DS-GVO beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, Art. 13 Absatz 2 lit. c DS-GVO,
- die Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte, Art. 13 Absatz 2 lit. e DS-GVO,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde, Art. 13 Absatz 2 lit. d DS-GVO,

- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Absätze 1 und 4 DS-GVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person, Art. 13 Absatz 2 lit. f DS-GVO,

und

- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Absatz 1 Satz 2 DS-GVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind, Art. 13 Absatz 1 lit. f DS-GVO.

(bbb) Kein Vortrag zur Erfüllung der entsprechenden Pflichten

Zu welchen Handlungen die Beklagte verpflichtet war und welche sie hiervon erfüllt hat, trägt die insoweit darlegungspflichtige Beklagte trotz umfangreichen sonstigen Vortrags bereits nicht vor.

(ccc) Keine Ergänzung des Vortrags aus der Datenschutzrichtlinie der Beklagten

Der Vorsitzende ist zwar nicht verpflichtet, aus der umfangreichen Datenschutzrichtlinie der Beklagten ihren Vortrag zu ergänzen.

(aaaa) Grundsätzlich keine vollständige Ersetzung des Vortrags durch Anlagen

Anlagen können grundsätzlich lediglich zur Erläuterung und Konkretisierung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht vollständig ersetzen (BGH, Beschluss vom 02.10.2018 – VI ZR 213/17 –, NJW 2019, 1082, Rn. 8; BGH, Urteil vom 17.03.2016 – III ZR 200/15 –, NJW 2016, 2747 [2748, Rn. 19]; BGH, Beschluss vom 10.11.2015 – VI ZB 11/15 –, NJW-RR 2016, 63 [64, Rn. 14]).

(bbbb) Nichtvorliegen einer Ausnahme

Ein Fall, in dem die Anlage – hier die Datenschutzrichtlinie der Beklagten – aus sich heraus verständlich wäre und dem Vorsitzenden keine unzumutbare Sucharbeit abverlangen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 11.04.2013 – VII ZR 44/12 –, BeckRS 2013, 8691, Rn. 14; OLG Dres-

den, Schlussurteil vom 12.02.2014 – 1 U 169/13 –, BeckRS 2014, 19616, Rn. 121), sodass es Förmeli wäre, wollte man die Beklagtenvertreter für verpflichtet halten, die in den Anlagen enthaltenen Informationen noch einmal schreiben zu lassen, um sie dann erneut schriftsätzlich dem Gericht unterbreiten zu können (BGH, Beschluss vom 02.10.2018 – VI ZR 213/17 –, NJW 2019, 1082 [1083, Rn. 8]; BGH, Beschluss vom 11.04.2013 – VII ZR 44/12 –, BeckRS 2013, 8691, Rn. 14; OLG Dresden, Schlussurteil vom 12.02.2014 – 1 U 169/13 –, BeckRS 2014, 19616, Rn. 121), liegt offensichtlich nicht vor.

(ccc) Überschlägige Bewertung der Datenschutzrichtlinie der Beklagten

Das hindert aber nicht daran, die Datenschutzrichtlinie zu überfliegen und daraus den Schluss zu ziehen, dass die Beklagte die Anforderungen des § 13 DS-GVO nicht erfüllt hat.

(aaaa) Keine Preisgabe des Umfangs der Weitergabe von personenbezogenen Daten

Die Beklagte informiert nicht darüber, wie und in welchem Umfang sie die personenbezogenen Daten ihrer Nutzer an ihre „*Partner*“ weitergibt. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, auszuführen:

„Unsere Partner nutzen unsere Produkte, u. a. unsere Business-Tools und andere Technologien, mit denen Unternehmen ihre Produkte bewerben oder unterstützen können. Außerdem können unsere Partner mit Hilfe der BusinessTools feststellen und messen, wie ihre Produkte und Dienstleistungen genutzt werden und wie gut ihre Werbeanzeigen funktionieren. Beispielsweise können sie eines unserer Business-Tools, das Meta-Pixel, auf ihrer Website platzieren. Oder sie verwenden die Meta Audience Network-Tools, um mit ihren Apps Geld zu verdienen, indem sie Werbeanzeigen von Unternehmen zeigen, die Werbung auf Facebook schalten“ (Anlage K1, S. 20).

oder lediglich beispielhaft zu erläutern, welche Informationen an Dritte weitergegeben werden:

„Wir teilen Informationen über dich mit Anbietern für Marketinglösungen. Beispielsweise teilen wir deine Geräte-ID oder andere Identifikatoren mit Anbietern für Marketinglösungen, damit sie uns dabei unterstützen, dir Werbeanzeigen auszuliefern, die für deine Interessen möglichst relevant sind“ (Anlage K1, S. 52).

(bbbb) Keine Benennung der Partner der Beklagten

Die Beklagte benennt entgegen Art. 13 Absatz 1 lit. e DS-GVO ihre Partner nicht. Von dieser Verpflichtung ist sie auch nicht enthoben, weil sie gemäß Art. 13 Absatz 1 lit. e DS-GVO „*gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern*“ der personenbezogenen Daten mitzutei-

len hatte. Denn auch, wenn angesichts des Wortlauts des Art. 13 Absatz 1 lit. e DS-GVO die Annahme eines Wahlrechts zwischen Empfängern und Kategorien von Empfängern nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen mag, besteht ein solches nicht (*Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, S. 45; *Lorenz*, VuR 2019, 213 (216); *Lapp*, NJW 2019, 345 (346); *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 13, Rn. 12; *Schmidt-Wudy*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2025, Art. 14 DS-GVO, En. 52; *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 13, Rn. 50; *Bäcker*, in: *Kühling/Buchner*, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 13 DS-GVO, Rn. 30; *Nink*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage, 2019, Art. 13 DS-GVO, Rn. 17; tendenziell wohl auch *Franck*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 13 DS-GVO, Rn. 20)

(aaaaa) Möglichkeit der Angabe von Kategorien

Soweit die Gegenauffassung (*Strassemeyer*, K&R 2020, 176 [178]; *Steinrötter*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.01.2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 29; *Kamlah* in: *Plath*, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage 2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 13; *Paal/Hennemann*, in: *Paal/Pauly*, DS-GVO BDSG, 3. Auflage, 2021, Art. DS-GVO, Rn. 18; im Rahmen einer Abwägung auch *Laue/Nink/Kremer*, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3 2024, § 3, Rn. 11; *Nink*, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Auflage, 2026, Art. 13 DS-GVO, Rn. 19) – über den Verweis auf das Wort „gegebenenfalls“ hinaus – überhaupt begründet wird, verweisen ihre Vertreter darauf, dass mit Art. 13 Absatz 1 lit. e DS-GVO dem Informationsbedürfnis der betroffenen Person Genüge getan werden soll, ohne sie mit Einzelinformationen über Gebühr zu belasten (*Steinrötter*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.01.2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 29). Daher erscheine es angezeigt, übergreifende Kategorien anzugeben, wenn die Daten an derart zahlreiche Empfänger weitergeleitet, dass deren einzelne Nennung potentiell zu einem „*information overload*“ führe (*Steinrötter*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.01.2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 29; vgl. auch *Strassemeyer*, K&R 2020, 176 [178]). Dies dürfte den meisten betroffenen Personen nicht nur genügen (*Steinrötter*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.01.2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 29; vgl. auch *Strassemeyer*, K&R 2020, 176 [178]). Vielmehr würden sie durch sinnvoll gewählte Kategorien möglicherweise sogar ohnehin eine bessere Vorstellung davon erhalten, welche Branchen oder ähnliche etwas mit den personenbezogenen Daten vorhaben. Wenn die betroffene Person im ersten Fall doch die detailliertere Angabe wünsche, könne sie sich hierfür des Art. 15 DS-GVO bedienen (*Steinrötter*, in: BeckOK, IT-Recht, Stand: 01.01.2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 29).

(bbbbbb) Kein „information overload“

Die letztgenannte Ansicht vermag allerdings nicht zu überzeugen.

(aaaaaa) Keine zwingende Herleitung aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Es kann dahinstehen, ob der Umstand, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in einer neueren Entscheidung trotz des Wortlauts des Art. 13 Absatz 1 lit. e DS-GVO allein auf die „*Pflicht, der betroffenen Person Informationen über den Zweck der Datenverarbeitung und die Empfänger personenbezogener Daten... zu übermitteln*“ abgestellt (EuGH [4. Kammer], Urteil vom 11.07.2024 – C-757/22 –, NJW 2024, 2523 [2525, Rn. 47; 2526, Rn. 59, 62, 65] – „*Meta Platforms Ireland Ltd/Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*“) und die Kategorien von Empfängern nur bei der Wiedergabe des Gesetzeswortlauts erwähnt hat (EuGH [Vierte Kammer], Urteil vom 11.07.2024 – C-757/22 –, NJW 2024, 2523 [2525f., Rn. 54] – „*Meta Platforms Ireland Ltd/Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*“), darauf hinweist, dass auch der Europäische Gerichtshof nicht von einem Wahlrecht ausgeht, oder ob diese Formulierungen lediglich dem Umstand geschuldet sind, dass die Entscheidungsgründe stark an die Schlussanträge des Generalanwalts anlehnen (vgl. Generalanwalt beim EuGH [Richard de la Tour], Schlussantrag vom 02.12.2021 – C-319/20 –, GRUR-RS 2021, 36943).

(BBBBBB) Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“

Die Verwendung des Wortes „gegebenenfalls“ spricht jedenfalls nicht zwingend für ein Wahlrecht, aber auch nicht dagegen.

(CCCCCC) Ziel der DS-GVO

Ziel der DS-GVO ist es allerdings, dem Verbraucher die Kontrolle über seine Daten zu erhalten, Satz 2 des 7. Erwägungsgrunds, Satz 1 des 68. Erwägungsgrunds, Satz 1 des 75. Erwägungsgrunds der DS-GVO. Nicht zuletzt deshalb soll – wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem anderen Empfänger offengelegt werden dürfen – die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden, Satz 2 des 61. Erwägungsgrundes der DS-GVO. Damit geht es nicht darum, einen sog. „*information overload*“ zu verhindern, sondern um die vollständige und umfassende Aufklärung des Betroffenen.

(DDDDDD) Argumentum ad absurdum

Wollte man dies anders sehen, so könnte der Verantwortliche umso eher die Empfänger kategorisieren, je umfangreicher er personenbezogene Daten an Dritte weitergibt. Dass dies die Informiertheit des Betroffenen untergraben und mit den Zielen der DS-GVO nicht in Einklang stehen würde, liegt auf der Hand.

(eeeeee) Möglichkeit der Nennung von Kategorien

Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Nennung von Kategorien nur dann zulässig ist, wenn die konkreten Empfänger im Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht bekannt sind (*Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 13, Rn. 12; *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 13, Rn. 50; *Ingold*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 13, Rn. 19) oder Gesetzgebungsmaßnahmen nach Art. 23 DS-GVO die Mitteilung der Empfänger nicht zulassen (*Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 13, Rn. 12).

(ffffff) Nichtvorliegen eines Ausnahmefalls

Dass einer dieser Fälle vorlag, ist nicht ersichtlich. Vielmehr legt die Formulierung

„*Wer sind unsere Partner und integrierten Partner?*“ (Anlage K1, S. 20, Hervorhebung durch den Vorsitzenden)

äußerst nahe, dass – zumindest einige – „*Partner*“ und „*integrierte Partner*“ bereits bekannt waren, als die Klägerin den Nutzungsbedingungen der Beklagten zustimmte.

(ccccc) Erforderliche Angabe der Empfängerart

Aber selbst, wenn eine Benennung schlichter Kategorien zulässig wäre, hätte die Beklagte die hierfür erforderlichen Voraussetzungen mit der Aufzählung nach

„*Werbetreibenden,*

Unternehmen und Personen, die unsere Produkte nutzen, um Waren und Dienstleistungen zu verkaufen oder anzubieten,

Publishern (wie eine Website oder App) und deren Anbietern für Messlösungen,

App-Entwicklern,

Spieleentwicklern,

Geräteherstellern, Internetdienstanbietern und Mobilfunknetzbetreibern,

E-Commerce-Plattformen,

anderen Dritten, von denen wir Informationen erhalten“ (Anlage K1, S. 20)

nicht erfüllt. Unabhängig davon, dass der Informationsgehalt dieser Aufzählung für den Nutzer allenfalls fragmentarischer Natur ist, da er sich überhaupt nicht vorstellen kann, in welcher Größenordnung ein Datentransfer stattfindet und welchem Zweck er im konkreten Fall dienen könnte, bedarf es bei der Wahl der Kategorien nicht lediglich der Angabe der Branchenart, sondern der Angabe der Empfängerart (d. h. der von diesen durchgeföhrten Aktivitäten), der Industrie, des Sektors und Teilsektors sowie des Standorts der Empfänger, wobei die Informationen so genau wie möglich ausfallen müssen (*Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679, Stand: 11.04.2018, S. 46; *Dix*, in: *Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht*, 2. Auflage, 2025, Art. 13, Rn. 12). Diese Anforderungen erfüllt die Aufzählung jedenfalls nicht.

(cc) Keine Information zur Funktionsweise der Verarbeitung

Letztlich informierte die Beklagte auch nicht über die Funktionsweise der Verarbeitung, sondern beschränkte sich auf abstrakte Beschreibungen, die noch nicht einmal im Ansatz erahnen lassen, welche datentechnischen Prozesse die Beklagte mit den von ihr vertriebenen Business Tools auslöst. Diese datentechnischen Prozesse lassen sich auch mit einfachen Suchen im Internet nicht herausfinden, sodass für den Nutzer völlig unklar bleibt, was mit seinen Daten passieren wird (vgl. auch *Bundeskartellamt*, NZKart 2024, 651 [655]). Das gilt vor allem für die Einstellungen „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ und „*Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites*“.

(aaa) „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“

In welche Datenverarbeitungsvorgänge der Nutzer einwilligt, wenn er in die Einstellung „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ einwilligt, ergibt sich weder aus den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen noch aus dem sonstigen Vortrag der Beklagten.

(aaaa) Einstellungen für Werbung

Soweit die Beklagte auf die Möglichkeit hinweist, Einstellungen für Werbung vorzunehmen,

- enthält der Screenshot des Fensters „*Einstellungen für Werbung*“ keine Informationen

darüber, welche Daten in welchem Umfang verarbeitet werden, wenn der Nutzer in die Einstellung „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ einwilligt (Schriftsatz vom 30.01.2025, S. 40, Rn. 74 = Bl. 388 d.A., Rn. 74),

- kann der Nutzer dies aus dem dazu gehörenden Pop-Up ebenfalls nicht erkennen, welche Daten in welchem Umfang verarbeitet werden:

„*Wenn wir wissen, was dir gefällt, können wir dir relevantere Werbung für neue Dinge zeigen. Wenn du Websites oder Apps von Werbepartnern besuchst oder etwas in ihren Geschäften kaufst, senden diese uns möglicherweise Informationen zu deiner Aktivität und worin diese bestand. Mehr Infos zu Werbepartnern*

So können wir dir eher Werbung zeigen, die relevant für dich ist und genauso interessant wie dein regulärer Content. Wir tun dies aber nur dann zu diesem Zweck, wenn du das möchtest.

Du kannst entscheiden, ob wir diese Informationen nutzen können, um die passendsten Werbeanzeigen für dich auszuwählen“ (Schriftsatz vom 30.01.2025, S. 41, Rn. 76 = Bl. 389 d.A., Rn. 78);

- kann der Nutzer im Zusammenhang mit der Einstellung „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ lediglich aus der Frage

„*Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?*“ (Schriftsatz vom 30.01.2025, S. 42, Rn. 77 = Bl. 390 d.A., Rn. 77),

zwar erkennen, dass „*Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten*“ verwendet werden, welche dies sind und in welchem Umfang sie verarbeitet werden, kann er jedoch nicht erkennen;

- kann der Nutzer zwar lernen, dass bei Wahl der Option ein Einkauf in der App eines Partners der Beklagten oder in dessen Filiale vor Ort zu relevanteren Werbeanzeigen führt (Schriftsatz vom 30.01.2025, S. 43, Rn. 78 = Bl. 391 d.A., Rn. 78).

Welche Daten in welchem Umfang genutzt werden, kann der Nutzer allerdings nicht erkennen.

(bbbb) Weitere Informationen

Dass die Beklagte hierüber an irgendeiner Stelle in ausreichendem Maße informiert, ist ihrem Vor-

trag jedenfalls nicht zu entnehmen. Dass der Nutzer in verschiedenen Rubriken weitere Informationen über die Erhebung, Verwendung, Speicherung und Offenlegung durch Übermittlung von Daten, über personenbezogene Werbung und über die Werbepartner der Beklagten erhalten kann, ist zwar interessant. Allerdings finden sich dort lediglich allgemein gehaltene Ausführungen handelt, die dem Nutzer allenfalls grobe Anhaltspunkte geben können, was tatsächlich passieren könnte und informieren ihn völlig unzureichend über die Datenverarbeitung, die die Beklagte vornehmen möchte.

(bbb) „Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites“

Worin der Nutzer einwilligt, indem er der Einstellung „*Meta Cookies in anderen Apps und auf anderen Websites*“ zustimmt, ergibt sich ebenfalls weder aus den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen noch aus dem sonstigen Vortrag der Beklagten. Allein die Information

„*Andere Unternehmen nutzen unsere Cookies und ähnliche Technologien wie den „Fällt mir“-Button oder das Meta Pixel in ihren Apps bzw. auf ihren Websites. Diese Cookies helfen uns dabei, Werbeanzeigen für dich zu personalisieren. Hierbei handelt es sich um optionale Cookies*“ (Schriftsatz vom 30.01.2025, S. 47, Rn. 80 = Bl. 395 d.A., Rn. 80)

gibt keinen Aufschluss darüber, welche Daten in welchem Umfang verarbeitet werden.

(ccc) Anlage B7

Beklagte auf die Anlage B7 verweist, um zu erläutern,

„*wie Nutzer auf die verschiedenen Einstellungen zugreifen können, die es ihnen ermöglichen, die Nutzung von Daten von Apps und Websites Dritter durch Meta für die streitigenständliche Verarbeitung von Daten auf Facebook und Instagram zu kontrollieren und zu verstehen*“ (Anlage B7, S. 1),

handelt es sich nicht um ein Dokument, das dem Nutzer bei seiner Wahl zur Verfügung steht. Zum anderen handelt es sich um ein 59-seitiges Dokument handelt, sodass auch der Umfang dem Sinn und Zweck von Art. 13 DS-GVO entgegensteht, die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln, vgl. auch Satz 3 des 39. und Satz 3 des 42. Erwägungsgrunds der DS-GVO.

(dd) Innenverhältnis zwischen der Beklagten und dem jeweiligen Webseiten- oder

App-Betreiber

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass es im Innenverhältnis dem jeweiligen Webseiten- oder App-Betreiber als Nutzer der Business Tools obliegt, eine etwaige Einwilligung im Sinne des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. a DS-GVO einzuholen, ist dies ebenso zutreffend (vgl. EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2760, Rn. 102] – „*Fashion ID*“) wie es für die sich stellenden Rechtsfragen ohne Bedeutung ist.

(aaa) Verpflichtung des Webseitenbetreibers zur Einholung einer Einwilligung

Zwar geht der Gerichtshof der Europäischen Union – scheinbar mit einer gewissen Inkonsistenz (*Golland*, K&R 2019, 533 [535]) – in einer vergleichbaren Konstellation davon aus, dass die Einwilligung vom Webseitenbetreiber und nicht vom Anbieter eines Tools, das der Webseitenbetreiber auf seiner Webseite eingebunden hat und das personenbezogene Daten verarbeitet, eingeholt werden muss (EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2760, Rn. 102]).

(bbb) Kein Ausschluss des Einwilligungserfordernisses

Allerdings kann dieser Entscheidung nicht die Aussage entnommen werden, dass die Beklagte als Anbieter des Tools nicht verpflichtet wäre, eine Einwilligung einzuholen. Das versteht sich für die Verarbeitungsschritte von selbst, in denen die Beklagte allein verantwortlich ist. Nichts anderes gilt aber auch für die Verarbeitungsschritte, in denen sie gemeinsam mit Drittunternehmen verantwortlich ist, und für den Schritt, in dem sie selbst Informationen an Drittunternehmen weitergibt.

(aaaa) Keine Auseinandersetzung mit der Verantwortlichkeit des Tool-Anbieters

Zum einen setzt sich die zitierte Entscheidung gar nicht mit der Verantwortlichkeit des Tool-Anbieters auseinander, sondern beschränkt sich auf die Feststellung einer gemeinsamen Verantwortlichkeit. Das ist auch konsequent, weil Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens nicht die Verantwortlichkeit des Tool-Anbieters, sondern die Verantwortlichkeit des Webseitenbetreibers war (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.01.2017 – I-20 U 40/16 –, ZD 2017, 334, 2. und 6. Leitsatz) und offensichtlich überhaupt kein Zweifel daran bestand (und tatsächlich auch nicht besteht), dass der Anbieter des Tools Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.01.2017 – I-20 U 40/16 –, ZD 2017, 334 [335, Rn. 13]; LG Düsseldorf, Urteil vom 09.03.2016 – 12 O 151/15 –, MMR 2016, 328 [330, Rn. 49]; *Piltz*, ZD 2017, 336; *Piltz*, CR 2011, 657 [658]; *Föhlisch/Pilous*, MMR 2016,

331; *Föhlisch/Pilous*, MMR 2015, 631 [633]; *Karg/Thomsen*, DuD 2012, 729 [733]; *Voigt/Alich*, NJW 2011, 3541; ULD, Datenschutzrechtliche Bewertung der Reichweitenanalyse durch Facebook, Stand: 19.08.2011, S. 16; Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 2/2010 zur Werbung auf Basis von Behavioural Targeting, Stand: 22.07.2010, S. 11, 28).

(bbbb) Einzelfallentscheidung

Entscheidend für die Ausführungen des Gerichtshofs der Europäischen Union war, dass die Einwilligung vor dem Erheben der personenbezogenen Daten vorliegen muss. Wenn der Verarbeitungsprozess durch das Aufrufen der Webseite durch den Besucher in Gang gesetzt wird, könnten die Rechte des Betroffenen nicht wirksam und rechtzeitig gewahrt werden, wenn die Einwilligung lediglich gegenüber dem Tool-Anbieter erklärt würde, der erst zu einem späteren Zeitpunkt beteiligt ist (EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2760, Rn. 102]; so bereits auch Generalanwalt beim EuGH [Bobek], Schlussantrag vom 19.12.2018 – C-40/17 –, BeckRS 2018, 32835, Rn. 132; *Weinhold*, VuR 2016, 230 [232]).

(cccc) Keine Aussage über den Nachweis einer Einwilligung

Eine Aussage, wonach der Tool-Anbieter nicht zum Einholen einer Einwilligung verpflichtet ist, sondern diese Verpflichtung allein den Webseitenanbieter trifft, ist damit schon deshalb nicht verbunden, weil der Generalanwalt in seinem Schlussantrag – auf die der Gerichtshof der Europäischen Union ausdrücklich Bezug genommen hat (EuGH [2. Kammer], Urteil vom 29.07.2019 – C-40/17 –, NJW 2019, 2755 [2760, Rn. 102]) – eine solche Möglichkeit noch nicht einmal ange deutet hat und nur, weil ansonsten die Rechte des Betroffenen nicht gewahrt werden könnten, die Möglichkeit, gegenüber jedem der beiden gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einwilligung zu erklären, gedanklich verworfen hat (Generalanwalt beim EuGH [Bobek], Schlussantrag vom 19.12.2018 – C-40/17 –, BeckRS 2018, 32835, Rn. 132).

(ccc) Verantwortlichkeit der Beklagten für die Einholung einer Einwilligung

Aber selbst wenn man es für zwingend erachten würde, dass derjenige, der den Datenverarbeitungsvorgang in Gang setzt, die Einwilligung einholt, hätte die Beklagte die Einholung einer Einwilligung „*in informierter Weise*“, Art. 4 Nummer 11 DS-GVO, nicht nachgewiesen, obgleich der Beklagten dies oblegen hätte.

(aaaa) In Gang setzen des Datenverarbeitungsvorgangs

Die Beklagte stellt den Webseitenanbietern und App-Betreibern ihre Tools zur Verfügung und

setzt damit den Datenverarbeitungsvorgang in Gang und leitet die Daten an Social-Media-Marketing und -Management-Unternehmen weiter.

(bbbb) Kein Nachweis einer Einwilligung

Zum anderen ist eine Verarbeitung – die das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung umfasst, Art. 4 Nummer 2 DS-GVO – schon immer dann nicht rechtmäßig, wenn auch nur für einen der Verarbeitungsschritte kein Fall aus der erschöpfenden und abschließenden Liste des Art. 6 Absatz 1 DS-GVO vor liegt (EuGH [Große Kammer], Urteil vom 02.12.2025 – C-492/23 –, GRUR-RS 2025, 32764, Rn. 81 – „*Russmedia Digital/Inform Media Press*“; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 13.11.2025 – C-654/23 –, GRUR-RS 2025, 30409, Rn. 65 – „*Inteligio Media*“; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 (808, Rn. 25) – „*Mousse*“). Weil der Nutzer im Fall des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit a DS-GVO seinen Willen aber „*in informierter Weise*“ bekunden muss, Art. 4 Nummer 11 DS-GVO, die Beklagte mit dem Webseitenbetreiber oder dem Appanbieter für die Erhebung und den Transfer personenbezogener Daten an die Beklagte gemeinsam verantwortlich ist und die Information denklogisch vor der Einwilligung liegen muss, liegt es allein an der Beklagten, nachzuweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat, Art. 7 Absatz 1 DS-GVO. Kann sie das – wie die Beklagte – nicht, ist die Datenverarbeitung jedenfalls nicht durch Einwilligung gerechtfertigt.

(ddd) Darlegungs- und Beweislast

Weil die Beklagte auch den Nachweis führen muss, dass die Klägerin in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingewilligt hat, Art. 7 Absatz 1 DS-GVO, ist es für die Frage der Rechtmäßigkeit ohne Bedeutung,

- ob der Webseiten- oder Appbetreiber im Innenverhältnis zur Beklagten verpflichtet gewesen wäre, eine Einwilligung einzuholen,

und

- welche Webseiten oder Apps die Klägerin bisher besucht hat.

(ee) DS-GVO und Geschäftsmodell der Beklagten

Dem Vorsitzenden ist bewusst, dass die Anforderungen, die an die Beklagte gestellt werden, so hoch sind, dass sich die Frage stellt, ob die Beklagte sie, soweit es um die Einwilligung geht, mit ihrem Geschäftsmodell überhaupt erfüllen kann (vgl. bereits *Föhlisch/Pilous*, MMR 2016, 331). Darauf kommt es aber schon deshalb nicht an, weil es Aufgabe der Beklagten ist, ein Geschäftsmodell zu schaffen, das den rechtlichen Anforderungen der DS-GVO gerecht wird. Dagegen ist es nicht Aufgabe der Rechtsprechung, die bestehenden Gesetze so auszulegen, dass das Geschäftsmodell der Beklagten den Anforderungen dieser Gesetze entspricht (vgl. auch LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 39).

bb) Kein Fall der Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. b bis e DS-GVO

Dass die Datenverarbeitung in einem der Fälle der Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. b bis e DS-GVO erforderlich sei, hat weder die Beklagte vorgetragen noch ist dies sonstwie ersichtlich.

cc) Kein Fall des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO

Schließlich ist die Verarbeitung auch nicht zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO.

(1) Voraussetzungen

Gemäß Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

(2) Sog. „Dreiklang“

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach dieser Bestimmung unter drei kumulativen Voraussetzungen rechtmäßig (EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 45] – „*Mousse*“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 37] – „*Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens*“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, MMR 2023, 669 [677, Rn. 106] – „*Meta Platforms*“):

1. Von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Dritten muss ein berechtigtes Interesse wahrgenommen werden.

2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich sein.
3. Die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Person, deren Daten geschützt werden sollen, dürfen gegenüber dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten nicht überwiegen.

(a) Vorliegen eines berechtigten Interesses

Zwar mag die Beklagte mehrere Interessen, die als berechtigt anzusehen sind, vorgetragen haben.

(aa) Voraussetzungen

Die DS-GVO definiert den Begriff des „*berechtigten Interesses*“ nicht (EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 46] – „*Mousse*“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 38] – „*Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens*“; BGH, Urteil vom 14.10.2025 – VI ZR 431/24 –, GRUR-RS 2025, 30319, Rn. 34 – „*SCHUFA*“). Man ist sich aber einig, dass der Begriff sehr weit auszulegen ist (OLG Köln, Urteil vom 10.10.2025 – 6 U 62/25 –, GRUR-RS 2025, 30068, Rn. 18; *Veil*, NJW 2018, 3337 (3338); *Schmidt-Wudy*, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2025, Art. 13 DS-GVO, Rn. 50), sodass grundsätzlich ein breites Spektrum von Interessen als berechtigt gelten kann (Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, S. 31; EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 46] – „*Mousse*“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 38] – „*Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens*“; BGH, Urteil vom 14.10.2025 – VI ZR 431/24 –, GRUR-RS 2025, 30319, Rn. 34 – „*SCHUFA*“).

(bb) Mögliche berechtigte Interessen

Daher können berechtigte Zwecke durchaus auch vorliegen, wenn der Verantwortliche

- beabsichtigt, die „*Daten, die über die Cookies und ähnliche Technologien erhoben wurden, ... für ... Zwecke... wie Sicherheits- und Integritätszwecke*“ zu „*nutzen, einschließlich zum Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta, wie z.B. durch die forcierte Überlastung der Webseite von Meta.*“ (vgl. Klageerwiderung)

rung, S. 26, Rn. 41 = Bl. 86 d.A., Rn. 41),

- die „*Möglichkeit für Webseiten und Apps Dritter (Drittunternehmen)*“ schafft, „*ihre Reichweite zu verbessern und um Menschen zu erreichen, die ihre Produkte und Dienstleistungen nutzen oder sich für diese interessieren könnten und um die Effektivität ihrer Werbekampagnen zu analysieren*“.

(b) Fehlende Erforderlichkeit

Allerdings hat die Beklagte für sämtliche von ihr irgendwo angeführten berechtigten Interessen nicht dargelegt, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich ist.

(aa) Voraussetzungen

Die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verwirklichung des wahrge- nommenen berechtigten Interesses verlangt vom vorlegenden Gericht, zu prüfen, ob das berech- tigte Interesse an der Verarbeitung der Daten nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit an- deren Mitteln erreicht werden kann, die weniger stark in die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen, insbesondere die durch die Art. 7 und 8 GRCh garantierten Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten, eingreifen (EuGH [1. Kam- mer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 48] – „*Mousse*“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 42] – „*Koninklijke Ne- derlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens*“; EuGH [4. Kammer], Urteil vom 12.09.2024 – C-17/22, C-18/22 –, NJW 2024, 3637 [3640, Rn. 51] – „*HTB Neunte Immobilien Portfolio geschlossene Investment UG & Co. KG u. a./Müller Rechtsanwalts gesellschaft mbH u. a.*“), wobei eine solche Verarbeitung innerhalb der Grenzen dessen erfolgen muss, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses unbedingt bzw. notwendig ist (EuGH [1. Kam- mer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [808f., Rn. 28; 810, Rn. 48] – „*Mousse*“; EuGH (Erste Kammer), Urteil vom 07.12.2023 – C-26/22, C-64/22 –, NJW 2024, 417 [421, Rn. 88] – „*SCHUFA*“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, MMR 2023, 669 [677, Rn. 109] – „*Meta Platforms*“).

(bb) Bedeutung des Grundsatzes der „Datenminimierung“

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist gemeinsam mit dem Grund- satz der „*Datenminimierung*“ zu prüfen, der in Art. 5 Absatz 1 lt. c DS-GVO verankert ist und ver- langt, dass personenbezogene Daten „*dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das*

für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt“ sind (EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 49] – „Mousse“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 43] – „Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens“; EuGH (Große Kammer), Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, MMR 2023, 669 [677, Rn. 109] – „Meta Platforms“).

(cc) Darlegungs- und Beweislast

Für die Erforderlichkeit der von ihr durchgeföhrten Datenverarbeitung ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet.

(aaa) Wortlaut des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO

Dabei übersieht der Vorsitzende nicht, dass der Wortlaut des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO zwar nahelegt, dass die Darlegungs- und Beweislast auf Seiten des Betroffenen liegt (*Albers/Veit*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.08.2025, Art. 6 DS-GVO, Rn. 70; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2026, Art. 6, Rn. 31; *Schantz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 6 Abs. 1, Rn. 106; *Kramer*, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Auflage, 2023, Rn. 81, Fn. 123).

(bbb) Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung

Es kann offenbleiben, ob wenigstens im Rahmen der eigentlichen Interessenabwägung die Darlegungs- und Beweislast auf Seiten des Betroffenen liegt (dagegen *Duisberg*, in: Borges/Keil, Rechtshandbuch Big Data, 2024, § 6, Rn. 193; *Schantz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 6 Abs. 1, Rn. 106; *Kramer*, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Auflage, 2023, Rn. 81; a.A. scheinbar *Albers/Veit*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.08.2025, Art. 6 DS-GVO, Rn. 70; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2026, Art. 6, Rn. 31). Denn jedenfalls im Bereich der Erforderlichkeit liegt sie auf Seiten der Beklagten.

(aaaa) Grundkonzeption des europäischen Datenschutzregimes unter der DS-GVO

Der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zum Nachteil der Klägerin steht bereits die Grundkonzeption des europäischen Datenschutzregimes unter der DS-GVO entgegen, im Rahmen derer die Rechtmäßigkeit eines jeden Verarbeitungsvorgangs begründet und festgestellt werden muss, vgl. den 40. Erwägungsgrund der DS-GVO (sog. Verbot der mit Erlaubnisvorbehalt, vgl. *Spoerr*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2025, Syst. J., Rn. 34; *Plath/Struck*

in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage, Stand: 01/2025, Art. 6 DS-GVO, Rn. 2; *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 3. Auflage, 2024, Art. 6, Rn. 5; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 6, Rn. 11; *Pötters*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Auflage 2022, Art. 5, Rn. 7; vgl. auch LG Duisburg, Urteil vom 06.08.2025 – 2 O 109/24 –, GRUR-RS 2025, 35199, Rn. 52). Dieser Grundkonzeption würde es grundle-
gend widersprechen, der Klägerin die Begründung dafür aufzugeben, dass die Datenverarbei-
tung durch die Beklagte nicht erforderlich ist.

(bbbb) Allgemeine Beweisregeln

Ebenso verbietet sich die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zum Nachteil der Klägerin nach allgemeinen Beweislastregeln.

(aaaaa) Grundsatz

Nach allgemeinen Regeln muss jede Partei die Tatsachen darlegen und beweisen, aus denen sie Rechte herleitet (BGH, Urteil vom 15.12.1994 – IX ZR 18/94 –, NJW 1995, 1093 [1095]; BGH, Urteil vom 13.01.1983 – III ZR 88/81 –, NJW 1983, 2018; BGH, Urteil vom 27.05.1981 – IVa ZR 132/80 –, NJW 1981, 2458 [2459]).

(bbbbb) Erforderlichkeit als Teil der Rechtfertigung zur Datenverarbeitung

Weil die Erforderlichkeit Grundlage der Rechtfertigung für die Datenverarbeitung ist, leitet die Beklagte u.a. aus ihr das Recht zur Datenverarbeitung her und ist somit für die Tatsachen, die die Erforderlichkeit begründen, darlegungs- und beweispflichtig.

(cccc) Grundsatz der Datenminimierung

Schließlich gebietet die Nähe der Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen des Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f. DS-GVO zum Grundsatz der Datenminimierung die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zum Nachteil der Beklagten. Denn gemäß Art. 5 Absatz 2 DS-GVO ist der Verantwortliche für die Einhaltung des Art. 5 Absatz 1 DS-GVO – und damit auch für die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung, Art. 5 Absatz 1 lit. c DS-GVO – verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („*Rechenschaftspflicht*“). Diese Anordnung würde faktisch umgekehrt, wenn man dem Betroffenen die Darlegungs- und Beweislast dafür auferlegen würde, dass die Datenverarbeitung durch die Beklagte nicht erforderlich sei.

(dd) Vortrag der Beklagten

Obgleich die Beklagte somit für die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung darlegungs- und beweispflichtig war, hat sie hierzu jedenfalls nichts Durchgreifendes vorgetragen.

(aaa) Funktionsweise „des Internets“

Soweit die Beklagte darauf abstellt, die Erfassung eines Nutzungsverhaltens und damit in Zusammenhang stehender Daten sei eine weit verbreitete Praxis und letztlich der aktuellen Funktionsweise „des Internets“ geschuldet, kann sie hiermit nicht durchdringen (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 59; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 61).

(aaaa) Erforderliche Datenübermittlungen

Zwar mögen derartige Datenübermittlungen insbesondere technischer Standarddaten erforderlich sein, um etwa eingebettete Funktionalitäten von Drittanbietern ordnungsgemäß zu laden und darzustellen (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 59; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 61). Allerdings muss auch insoweit nach der Konzeption der DS-GVO vorab eine Zustimmung eingeholt werden. Ansonsten kann auf die eingebettete Funktionalität nicht zugegriffen werden (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 59; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 61). Diese Zustimmung kann nicht durch eine Bevormundung ersetzt werden.

(bbbb) Zusammenhang mit den Meta Business Tools

Was der von der Beklagten geltend gemachte technische Umstand mit der hier streitgegenständlichen Implementierung der Business Tools zu tun haben soll, ist im Übrigen auch nicht nachvollziehbar. Denn diese werden von den Drittunternehmen und der Beklagten gerade nicht eingesetzt, um irgendwelche Inhalte auf Drittseiten anzubieten, sondern ausschließlich, um das Nutzungsverhalten der Nutzerinnen und Nutzer zu Werbezwecken zu erfassen. Würde die Beklagte diese Tools nicht anbieten, wären die angesteuerten Webseiten aus Nutzerinnen- und Nutzersicht völlig unverändert nutzbar (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 59; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 61). Nachteile ergäben sich ausschließlich für die Beklagte selbst, nämlich für ihr Bemühen, im eigenen geschäftlichen Interesse in massenhaftem Umfang Persönlichkeitsprofile zu erstellen, um diese kommerziell für Werbezwecke einzusetzen (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 59).

(bbb) Darlegungslast und vorgetragene Verarbeitungszwecke

Soweit die Beklagte vorgibt, die Datenverarbeitung

- sei erforderlich, um die „*Sicherheit seiner Server zu schützen, einschließlich, um sicherzustellen, dass Kriminelle die streitgegenständlichen Business Tools nicht ausnutzen, um über diese Produkte Spam, Scraping oder andere Cyberangriffe auszuführen*“,
- erfolge aus „*Gründen der Sicherheit und Integrität für die Verarbeitung*“,
- schaffe „*Möglichkeit für Webseiten und Apps Dritter (Drittunternehmen) ... ihre Reichweite zu verbessern und um Menschen zu erreichen, die ihre Produkte und Dienstleistungen nutzen oder sich für diese interessieren könnten und um die Effektivität ihrer Werbekampagnen zu analysieren*“,

schweigt sie sich dazu aus,

- welche personenbezogenen Daten der Klägerin sie verarbeitet,
- in welchem Umfang sie diese Daten tatsächlich verarbeitet,
- warum es absolut unabdingbar ist, die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten in diesem Umfang zu verarbeiten.

Damit wird sie ihrer Darlegungslast noch nicht einmal ansatzweise gerecht.

(ccc) Mangelnde „Anfechtung“ von Verarbeitungszwecken durch die Klägerin

Soweit die Beklagte dagegen einwendet, die Klägerin benenne

„*keine weiteren Verarbeitungszwecke – außer der Verarbeitung von Daten Dritter für die Bereitstellung personalisierter Werbung –, die sie anfechten möchte. Meta kann unmöglich erraten, welche Verarbeitungszwecke der Klageseite angeblich Sorgen bereiten, und sollte nicht verpflichtet sein, jeden Verarbeitungszweck in der Datenschutzrichtlinie zu verteidigen*“ (Schriftsatz vom 20.02.2025, S. 5, Rn. 9 = Bl. 498 d.A., Rn. 9),

missversteht sie die Grundkonzeption DS-GVO – die gerade nicht darauf angelegt ist, Verarbeitungszwecke anzufechten, sondern darauf, dass jede Datenverarbeitung der Rechtfertigung bedarf, Art. 5 Absatz 1 lit. a, 1. Variante, 6 Absatz 1 DS-GVO – grundlegend. Zum anderen erweist sich ihr Vortrag als arglistig, weil sie der Klägerin nicht mitteilt, welche personenbezogenen Da-

ten sie in welchem Umfang zu welchem Zweck verarbeitet, von ihm aber fordert, er müsse ihm unbekannte Verarbeitungszwecke – was auch immer das heißen mag – „*anfechten*“.

(ddd) Speichern und Nutzen als sinnvolles Mittel

Soweit teilweise vertreten wird, die „*Erforderlichkeit*“ in Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO setze nicht voraus, dass das Speichern und Nutzen zwingend für den Geschäftszweck des Verarbeitenden notwendig sei, sondern lediglich, dass das Speichern und Nutzen ein sinnvolles Mittel zur Wahrnehmung seiner Interessen darstelle (LG Osnabrück, Urteil vom 17.06.2025 – 3 O 809/24 –, GRUR-RS 2025, 2375, Rn. 59; zustimmend LG Ellwangen, Urteil vom 19.12.2024 – 6 O 173/23 –, GRUR-RS 2024, 48075, Rn. 66), kann dem – ungeteilt, dass sich ein Vortrag der Beklagten hierzu allenfalls rudimentär ergibt – nicht gefolgt werden.

(aaaa) Definition der Erforderlichkeit

Die Voraussetzung der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung ist gemeinsam mit dem Grundsatz der „*Datenminimierung*“, Art. 5 Absatz 1 lit. c DS-GVO, zu prüfen, der verlangt, dass personenbezogene Daten „*dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt*“ sind (EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 49] – „*Mousse*“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 43] – „*Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens*“; EuGH (Große Kammer), Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, MMR 2023, 669 [677, Rn. 109] – „*Meta Platforms*“).

(bbbb) Nicht ausreichende Interessen

Daher genügen

- die Zweckdienlichkeit einer Verarbeitung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19.01.2021 – 11 LA 16/20 – MMR 2021, 593 [594, Rn. 16]; *Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 6, Rn. 45; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 6 DS-GVO, Rn. 147c),
- wirtschaftliche Erwägungen (*Heberlein*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 6, Rn. 45; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 6 DS-GVO, Rn. 147c; *Schantz*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, Rn. 102)

oder

- das Ansinnen einer „*bestmöglichen Effizienz*“ (OGV Lüneburg, Beschluss vom 19.01.2021 – 11 LA 16/20 – MMR 2021, 593 [594, Rn. 16]; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 6 DS-GVO, Rn. 147c; vgl. auch schon OLG Köln, Urteil vom 14.08.2009 – 6 U 70/09 –, NJW 2010, 90 [91])

für sich allein nicht, um die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zu begründen. Es kommt noch nicht einmal darauf, dass es sich bei der durchgeführten Datenverarbeitung aus Sicht des Verantwortlichen um die wirtschaftlich sinnvollste Alternative handelt (OGV Lüneburg, Beschluss vom 19.01.2021 – 11 LA 16/20 – MMR 2021, 593 [594, Rn. 16]; VG Ansbach, Urteil vom 23.02.2022 – AN 14 K 20.00083 –, BeckRS 2022, 7643, Rn. 38; *Buchner/Petri*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 6 DS-GVO, Rn. 147c).

(cccc) Nichtausreichen eines sinnvollen Mittels zur Wahrnehmung seiner Interessen

Dann kann erst recht nicht genügen, dass das Speichern und Nutzen von personenbezogenen Daten ein sinnvolles Mittel zur Wahrnehmung seiner Interessen darstellt.

(eee) Überprüfung des Vorliegens einer Einwilligung

Soweit die Ansicht vertreten wird, eine etwaige Verarbeitung der Daten von Drittwebseiten durch die Beklagte zwecks Überprüfung des Vorliegens einer Einwilligung sei zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beklagten erforderlich und daher nach Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO gerechtfertigt (LG München II, Endurteil vom 14.03.2025 – 14 O 1461/24 –, GRUR-RS 2025, 16588, Rn. 44), kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sich die Beklagte auf eine Einwilligung gegenüber dem Drittwebseiten- bzw. -App-Betreiber beruft. Wenn dieser die Daten nicht verarbeitet, wenn keine Einwilligung vorliegt, muss die Beklagte keine Einwilligung mehr prüfen. Das wäre allenfalls anders, wenn sie den Drittwebseiten- bzw. -App-Betreiber – entgegen ihrem eigenen Vortrag – misstraut. Dann würde sie aber wiederum billigend in Kauf nehmen, dass für die Datenverarbeitung keine Einwilligung vorläge.

(fff) Erfüllung der Informationspflicht aus Art. 13 Absatz 1 lit. d DS-GVO

Sollte die Beklagte – was sie aber so nicht vorträgt – der Ansicht sein, es reiche aus, abstrakte Verwendungszwecke zu benennen, um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu rechtfertigen, würde sie die DS-GVO ein weiteres Mal grundlegend miss verstehen.

(aaaa) Umfang der Informationspflicht

In diesem Fall wäre ihr zwar zuzugeben, dass es dem Verantwortlichen nach Art. 13 Absatz 1

lit. d DS-GVO obliegt, einer betroffenen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem personenbezogene Daten bei ihr erhoben werden, die verfolgten berechtigten Interessen mitzuteilen, wenn diese Verarbeitung auf Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO beruht (vgl. hierzu EuGH [1. Kammer], Urteil vom 09.01.2025 – C-394/23 –, NJW 2025, 807 [810, Rn. 46] – „*Mousse*“; EuGH [9. Kammer], Urteil vom 04.10.2024 – C-621/22 –, NZA 2024, 1488 [1490, Rn. 41] – „*Koninklijke Nederlandse Lawn Tennisbond/Autoriteit Persoonsgegevens*“; EuGH [Große Kammer], Urteil vom 04.07.2023 – C-252/21, MMR 2023, 669 [677, Rn. 107] – „*Meta Platforms*“) und die Literatur – wenn auch nicht einheitlich (vgl. *Knyrim*, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 3. Auflage, 2024, Art. 13, Rn. 49; *Bäcker*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 13, Rn. 27; ähnlich *Dix*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 13, Rn. 10) – überwiegend der Ansicht ist, insoweit reiche es aus, wenn der der Verantwortliche seine Interessen oder die Interessen des Dritten beschreibe (*Laue/Nink/Kremer*, Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, 3 2024, § 3, Rn. 8; *Nink*, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Auflage, 2026, Art. 13 DS-GVO, Rn. 17; *Hennemann*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2026, Art. 13, Rn. 17f.; *Eßer*, in: Auernhammer, DSGVO/BDSG, 8. Auflage, 2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 28; *Steinrötter*, in: BeckOK IT-Recht, Stand: 01.01.2023, Art. 13 DS-GVO, Rn. 26).

(bbbb) Informationspflicht und Rechtfertigung nach Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f

DS-GVO

Die Rechtfertigung nach Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO erfordert aber nicht allein die Mitteilung des Interesses, sondern die Einhaltung des sog. Dreiklangs von berechtigten Interessen, Erforderlichkeit der Datenverarbeitung und das Nichtüberwiegen der Interessen des Betroffenen, also deutlich mehr als die Informationspflicht nach Art. 13 Absatz 1 lit. d DS-GVO. Ein etwaiges Vertrauen der Beklagten darauf, dass die Erfüllung der Informationspflicht aus Art. 13 Absatz 1 lit. d DS-GVO genüge, würde daher nicht daran ändern, dass sie ihrer Darlegungslast im Rahmen der Rechtfertigung nach Art. 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 lit. f DS-GVO nicht nachgekommen ist.

i) Wiederholungsgefahr

Da aus dem Vortrag der Beklagten hervorgeht, dass sie sich jedenfalls der Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht bewusst ist, besteht auch die für einen Anspruch aus § 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog, § 823 Absatz 1 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG erforderliche Wiederholungsgefahr.

III. Klageantrag zu 3 (Verbot, bereits verarbeitete personenbezogene Daten zu verarbeiten)

Der Klageantrag zu 3. erweist sich ebenfalls als zulässig und begründet.

1. Zur Auslegung des Antrags

Der Klageantrag zu 3. ist verständig dahin auszulegen, dass die Klägerin der Beklagten verbieten lassen möchte,

- sämtliche personenbezogenen Daten,
- die im Antrag zu 1. lit. a., b. und c. aufgeführt sind

und

- die die Beklagte seit dem 25.05.2018 bereits verarbeitet hat,

zu verarbeiten. Dieses Verbot soll gelten, bis die Klägerin die Beklagte zur Löschung auffordert, längstens jedoch bis sechs Monate nach rechtskräftigem Abschuss des Verfahrens.

2. Zur Zulässigkeit des Antrags

So verstanden, erweist sich der Antrag als zulässig, insbesondere bestimmt genug. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Vorsitzende auf die Ausführungen zum Klageantrag zu 2. Bezug. Insoweit spielt es auch keine Rolle, dass die Klägerin die einzelnen Verarbeitungsschritte nicht mit Tatsachenvortrag füllt. Denn die Beklagte schweigt sich über sämtliche technischen Details, die für das Verständnis des Umgangs der Beklagten mit personenbezogenen Nutzerdaten erforderlich wären, aus und versteckt sich stattdessen hinter allgemein gehaltenen Formulierungen (vgl. auch LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 30; LG Bielefeld, Urteil vom 01.04.2025 – 6 O 77/24 –, NJOZ 2025, 1455 [1457, Rn. 39]). Dann kann sie aber nicht vom Kläger verlangen, diese Bearbeitungsschritte konkreter zu beschreiben, als es die Klägerin derzeit tut. Vielmehr sind etwaige Probleme bei der Zwangsvollstreckung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes hinzunehmen.

3. Zur Begründetheit des Antrags

Der Klageantrag zu 3. erweist sich auch als begründet. weil die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung aus §§ 1004 Absatz 1 Satz 2 BGB analog, 823 Absatz 1 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG hat. Denn die Beklagte hat – auf die Ausführungen zum Klagean-

trag zu 1. nimmt der Vorsitzende Bezug – personenbezogene Daten mithilfe ihrer Business Tools ohne Rechtfertigung verarbeitet und dadurch besteht die Gefahr, dass die Beklagte dies – und sei es zu anderen als zu Werbezwecken – wieder tun wird.

IV. Klageantrag zu 4 (Lösung)

Auch der Klageantrag zu 4. erweist sich als zulässig und weitgehend begründet.

1. Zur Auslegung des Antrags

Der Klageantrag zu 4. ist verständig dahin auszulegen, dass die Klägerin von der Beklagten verlangt, sämtliche personenbezogene Daten, die im Antrag zu 1. aufgeführt sind, einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klägerin die Lösung zu bestätigen.

2. Zur Zulässigkeit des Antrags

So verstanden erweist sich der Antrag als zulässig, insbesondere erweist er sich als bestimmt im Sinne des § 253 Absatz 2 Nummer 2 ZPO und ihm fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

a) Zur Bestimmtheit des Antrags

Insbesondere erweist er sich als bestimmt genug. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Vorsitzende auf die Ausführungen zu den Klageanträgen zu 2. und 3. Bezug.

b) Zum Rechtsschutzbedürfnis

Zudem besteht trotz der Möglichkeit, den eigenen Account zu löschen und der Möglichkeit, von Drittunternehmen geteilte Informationen über Aktivitäten vom Konto der Klägerin zu trennen, für den Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Vorsitzende auf die Ausführungen zum Klageantrag zu 2. Bezug.

3. Zur Begründetheit des Antrags

Der Klageantrag zu 4. erweist sich auch als weitgehend begründet.

a) Zum Antrag auf Lösung

Soweit die Klägerin die Lösung beansprucht, ergibt sich sein Anspruch aus Art. 17 Absatz 1 lit. d DS-GVO (vgl. LG Leipzig, Endurteil vom 15.08.2025 – 05 O 1939/24 –, GRUR-RS 2025,

21426, Rn. 58ff.; LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 85; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 67; LG Aachen, Schlussurteil vom 15.04.2025 – 15 O 40/24 –, GRUR-RS 2025, 14153, Rn. 67; LG Bielefeld, Urteil vom 01.04.2025 – 6 O 77/24 –, NJOZ 2025, 1455 [1457, Rn. 52]).

b) Zum Antrag auf Bestätigung der Löschung

Soweit die Beklagte allerdings die Bestätigung der Löschung begeht, fehlt es hierfür an einer Anspruchsgrundlage.

V. Klageantrag zu 5. (Immaterielle Geldentschädigung)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Entschädigungsanspruch aus § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Art. 1 und 2 GG in Höhe von 1.500,00 €.

1. Keine Verdrängung durch Art. 82 DS-GVO

Der Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO schließt – entgegen anderer Auffassung (LG Lübeck, Urteil vom 27.11.2025 – 15 O 15/24 –, GRUR-RS 2025, 32563, Rn. 101; tendenziell wohl auch LG Heilbronn, Urteil vom 09.01.2025 – 3 O 291/23 –, GRUR-RS 2025, 16546, Rn. 46) – die Geltendmachung eines konkurrierenden Anspruchs nach nationalem Recht nicht aus (LG Ellwangen, Urteil vom 30.05.2025 – 2 O 266/24 –, GRUR-RS 2025, 16870, Rn. 60; LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 70; LG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 28 O 589/23 –, GRUR-RS 2025, 29884, Rn. 50; *Horváth*, in: Spindler/Schuster/Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Auflage, 2026, Art. 82, Rn. 3; *Boehm*, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 2. Auflage, 2025, Art. 82, Rn. 36; *Schaffland/Holthaus*, in: Schaffland/Wiltfang, DS-GVO/BDSG, Stand: November 2025, Art. 82 DS-GVO, Rn. 36; *Quaas*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2025, Art. 82 DS-GVO, Rn. 8; *Bergt*, in: Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 4. Auflage, 2024, Art. 82, Rn. 67; *Schürmann/Baier*, in: Auernhammer DSGVO/BDSG, 8. Auflage 2023, Art. 82 DS-GVO, Rn. 10; *Becker*, in: Plath, DSGVO/BDSG/TTDSG, 4. Auflage, 2023, Art. 82 DS-GVO, Rn. 23; *Gola/Piltz*, in: Gola/Heckmann, DS-GVO, 3. Auflage, 2022, Art. 82, Rn. 38; *Kreße*, in: Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Auflage, 2022, Art. 82, Rn. 27; *Frenzel*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 3. Auflage, 2021, Art. 82 DS-GVO, Rn. 20). Denn die DSGVO bezweckt grundsätzlich einen umfassenden Schutz hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von natürlichen Personen, der nur über die ergänzende Anwendung des nationalen Rechts ge-

währleistet werden kann (OLG Schleswig, Urteil vom 22.11.2024 – 17 U 2/24 –, GRUR-RS 2024, 32502, Rn. 64; OLG Dresden, Urteil vom 14.12.2021 – 4 U 1278/21 –, ZD 2022, 235 [237, Rn. 29]; LG Köln, Urteil vom 09.04.2025 – 28 O 589/23 –, GRUR-RS 2025, 29884, Rn. 50; *Quaas*, in: BeckOK, Datenschutzrecht, Stand: 01.11.2025, Art. 82 DS-GVO, Rn. 8).

2. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die Beklagte hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin in schwerwiegender Weise verletzt.

a) Voraussetzung des Anspruchs auf immaterielle Geldentschädigung

Nicht jede Verletzung des Persönlichkeitsrechts eines Betroffenen vermag einen Anspruch auf immaterielle Geldentschädigung auszulösen (BGH, Urteil vom 30.01.1996 – VI ZR 386/94 –, NJW 1996, 1131 [1134]; BGH, Urteil vom 25.05.1971 – VI ZR 26/70 –, GRUR 1971, 529 [531] – „*Dreckschleuder*“; BGH, Urteil vom 09.06.1970 – VI ZR 18/69 –, BeckRS 1970, 30400269 – „*Winkeladvokat*“). Ein solcher Anspruch kommt vielmehr nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 22.03.2007 – 1 BvR 2007/02 –, NJW-RR 2007, 1055f.; BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, BeckRS 2024, 14074, Rn. 70; BGH, Urteil vom 22.02.2022 – VI ZR 1175/20 –, NJW 2022, 1751 [1755, Rn. 44]).

b) Maßgebliche Umstände

Dabei kommt es nicht allein auf die Schwere des Eingriffs an (BGH, Urteil vom 25.05.1971 – VI ZR 26/70 –, GRUR 1971, 529 [531] – „*Dreckschleuder*“; BGH, Urteil vom 09.06.1970 – VI ZR 18/69 –, BeckRS 1970, 30400269 – „*Winkeladvokat*“; OLG Jena, Urteil vom 21.05.2025 – 2 U 583/23 –, GRUR-RS 2025, 10700, Rn. 96). Ob eine hinreichend schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, kann nur aufgrund einer Abwägung der gesamten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden (BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, BeckRS 2024, 14074, Rn. 70; BGH, Urteil vom 22.02.2022 – VI ZR 1175/20 –, NJW 2022, 1751 [1755, Rn. 44]; BGH, Urteil vom 25.05.1971 – VI ZR 26/70 –, GRUR 1971, 529 [531] – „*Dreckschleuder*“).

Dabei hängt die Entscheidung, ob eine hinreichend schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, insbesondere von

- der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs,

- Anlass und Beweggrund des Handelnden,
- dem Grad seines Verschuldens

ab (BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 22.03.2007 – 1 BvR 2007/02 –, NJW-RR 2007, 1055f.; BGH, Urteil vom 12.03.2024 – VI ZR 1370/20 –, BeckRS 2024, 14074, Rn. 70; BGH, Urteil vom 22.02.2022 – VI ZR 1175/20 –, NJW 2022, 1751 [1755, Rn. 44]).

c) Vorliegen eines schwerwiegenden Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Prämissen liegt ein schwerwiegender Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin vor.

aa) Umfang der Datenerhebung

Die Beklagte erhebt in großem Umfang personenbezogene Daten, was die Klägerin mit der Anlage K14 dargelegt hat, ohne dass die Beklagte dies wirksam bestritten hat. Derartige Daten erhebt die Beklagte in Bezug auf die Klägerin bereits seit Jahren.

bb) Verarbeitung mit Gewinnerzielungsabsicht

Die Beklagte verarbeitet diese Daten zum eigenen Vorteil mit Gewinnerzielungsabsicht.

cc) Vorsätzlicher Verstoß gegen die DS-GVO

Dabei nimmt sie zumindest billigend in Kauf, dass sie gegen die DS-GVO verstößt und handelt somit vorsätzlich.

(1) Behauptung des Vorliegens einer Einwilligung

Zwar behauptet die Beklagte, ihre Datenverarbeitung sei durch eine Einwilligung nach der DS-GVO gerechtfertigt. Welche Voraussetzungen eine solche Einwilligung erfüllen muss und ob diese Voraussetzungen überhaupt vorliegen, interessiert offensichtlich weder sie noch die von ihr mandatierten Rechtsanwälte.

(2) Inhalt der Datenauskunft

Die von der Beklagten ausgestellte und der Klägerin übersandte Datenauskunft widerspricht ganz offensichtlich der eigenen Behauptung, wenn ein Nutzer – wie die Klägerin – sich entscheidet, die optionalen „*Meta-Cookies auf anderen Apps und Websites*“ nicht zuzulassen, nutze die Beklagte

„die über Cookies und ähnliche Technologien gesammelten Daten dieser Person nicht für bestimmte Verarbeitungen, einschliesslich der Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten- und -apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung“. Die Beklagte nutze „Daten, die über Cookies und ähnliche Technologien gesammelt wurden, nur für begrenzte Zwecke, wie zum Beispiel Sicherheits- und Integritätszwecke. (Schriftsatz vom 24.03.2025, S. 11, Rn. 26 = Bl. 560 d.A., Rn. 26).

(3) Kein Vortrag zur Datenverarbeitung

Die Beklagte weigert sich – was der Vorsitzende selbst hat in mehreren Verfahren feststellen und einer Mehrzahl von Urteilen anderer Gerichte hat entnehmen können – inständig, Informationen über die Art und Weise ihrer Datenverarbeitung im Rahmen ihrer Business Tools preis zu geben und reagiert auch nicht in nicht auf gerichtliche Hinweise, die den Vortrag der Beklagten zur Art und Weise dieser Datenverarbeitung zum Gegenstand haben.

(4) Gegenvortrag der Beklagten

Letztlich begegnet die Beklagte den Angriffen der Klägerin mit einer Argumentation, die darauf hinausläuft, dass sie als einzige Person, die weiß, wie sie personenbezogene Daten verarbeitet, der Klägerin zwar hierüber keine Informationen zur Verfügung stellen möchte, ihm aber zum Vorwurf macht, dass er zur Verarbeitung keine Angaben machen kann.

(5) Schlussfolgerung

Ein solches Verhalten lässt bei einer Partei, die von einer international tätigen Großkanzlei vertreten wird, nur darauf schließen, dass die Beklagte entweder ganz genau weiß, dass sie gegen die DS-GVO verstößt, oder ihr sie einem solchen Verstoß völlig gleichgültig gegenübersteht. Selbst wenn letzteres der Fall sein sollte, würde sie einen Verstoß billigend in Kauf nehmen.

dd) Ergebnis

Berücksichtigt man all diese Umstände, so ist der Vorsitzende davon überzeugt, dass es sich bei dem Eingriff, den die Beklagte in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin vornimmt, um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, der den Entschädigungsanspruch aus

3. Kein anderweitiger Ausgleich möglich

Die Verletzung kann auch nicht auf andere Weise hinreichend ausgeglichen werden als durch einen Anspruch auf Entschädigung in Geld.

a) Möglichkeit anderweitigen Ausgleichs

Zwar kann der Anspruch zurückzutreten, wenn die Verletzung auf andere Weise hinreichend ausgeglichen werden kann (BGH, Urteil vom 06.04.1976 – VI ZR 246/74 –, GRUR 1976, 651 [656] – „*Der Fall Bittenbinder*“; BGH, Urteil vom 26.01.1971 – VI ZR 95/70 –, NJW 1971, 698 [699] – „*Liebestropfen*“; BGH, Urteil vom 17.03.1970 – VI ZR 151/68 –, NJW 1970, 1077 [1078] – „*Nachtigall*“).

b) Keine denkbare Alternative

Allerdings ist keine Maßnahme denkbar, die zu einem solchen Ausgleich führen kann. Insbesondere können weder Unterlassungs- noch ein Löschungsanspruch zu einem solchen Ausgleich führen, weil sie allein Verstöße in der Zukunft verhindern, nicht aber vergangene Rechtsverletzungen betreffen (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 17.04.2025 – 325 O 56/24 –, GRUR-RS 2025, 26294, Rn. 74).

4. Höhe des Anspruchs

Bei der Höhe des Anspruchs hat der Vorsitzende die Umstände berücksichtigt, die den schwerwiegenden Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründen.

5. Zinsanspruch

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Absatz 1, 288 Absatz 1 BGB.

VI. (Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten)

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus Art. 82 Absatz 1 DS-GVO, 286 Absatz 3 BGB.

B. Nebenentscheidungen

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 92, 709, 3ff. ZPO, § 45 GKG. Dabei hat der Vorsitzende die Gegenstandswerte wie folgt festgesetzt:

- Antrag zu 1.: 1.000 €
- Antrag zu 2.: 3.000 €
- Antrag zu 3.: 3.000 €

- Antrag zu 4.: 3.000 €
- Antrag zu 5.: 5.000 €.

gez.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht